## Erste Plenar-Commissionssitzung

im Ständehause zu Duffeldorf am Dienstag, den 9. November 1886.

Landtags = Marichall: Meine Berren! 3ch eröffne nunmehr bie Blenar : Commiffions figung zur Vorberathung ber Entwürfe einer Rreis- und Provinzialordnung ber Rheinproping. Ich habe ichon vorgestern bie Ehre gehabt, barauf hinzuweisen, daß es gewiß für ben Provinzial= Landtag von ber größten Bebeutung ift, bei ber Behandlung biefer Entwurfe, ebe fie an ben Landtag ber Monarchie gelangen, feine gutachtliche Stimme erheben zu können, und freue ich mich, daß wir Gelegenheit haben, hier mit dem herrn Commissarius des Ministers des Innern die Borlagen durchzuberathen. Ich habe auch ichon vorgestern darauf hingewiesen, daß wir von allen elegischen Betrachtungen über bas, was jest burch biefe Gefete hinweggeschwemmt werben foll, absehen und mit Freudigkeit an die Lösung ber und gestellten Aufgabe gehen muffen. Dem gleichmachenben Bestreben biefer Gesetz gegenüber halte ich es für sehr wichtig, bag wir bier für die Sigenthumlichkeiten, welche unfere Proving gegenüber ben übrigen Provingen hat, möglichst bie richtigfte und beste Form, die gu finden ift, suchen und und bierin gang auf ben praktischen Boben ftellen. Dementsprechend habe ich Ihnen auch in ber Eröffnungssitzung Borichläge über die Behandlung biefer Entwürfe gemacht. Ich habe mir erlaubt, diefe Entwürfe vor der Eröffnung ber Seffion zunächst bem Provinzial-Berwaltungsrathe zur Durchberathung vorzulegen und am folgenden Tage eine zweite Lefung berfelben im Beisein ber herren Bertreter ber Röniglichen Staatsregierung vornehmen ju laffen, um möglichst die praktische und richtige Formulirung bieser wichtigen Gesete schon vorher zu suchen und, ich möchte so sagen, die eigentlichen Kernpunkte, auf welche es in unseren Berathungen hier ankommen wird, herauszuschälen. Ich kann hinzufügen, daß es natürlich nicht Aufgabe des Provinzial-Berwaltungerathes, die ich mir ihm bei der Borlegung dieser Entwürfe zu ftellen erlaubte, war, bestimmte Beschlüsse Ihnen vorzulegen, sondern es follte nur feine Aufgabe fein, in ben einzelnen Bunkten bas praktifch Erreichbare barzulegen und die verschiedenen Ansichten, welche sich bei diesen Berhandlungen herausstellen, nebeneinander ju Itellen. Meine Herren! Der herr Landes-Direktor hat es übernommen, im Namen bes Provinzial-Berwaltungsrathes ben Bortrag über diese Materie zu halten. Ich möchte aber noch eins hinzufügen, ehe ich ihm das Wort zu diesem Vortrag gebe. Ich halte es für sehr wichtig, daß bei ber ersten Generalbiskuffion möglichst die Antrage, die zu ben einzelnen Bunkten beabsichtiat werden, sei es heute, sei es morgen, von den Mitgliedern des Provinziallandtages bier in dieser Commissionsberathung ichon gestellt werben, nicht bamit bier Beschlusse gefaßt werben, sondern nur bamit bie Antrage bier ichon ju Aller Kenntniß kommen und eine kurze Besprechung barüber stattfinden kann. 3ch nehme an, daß fich die Sache fo entwickeln wird, daß aus diefer Blenar= Commissionssitung die gangen Entwufe an ben I. Ausschuß zur näheren Behandlung geben, daß dort die einzelnen Anträge, die hier aufgetaucht sind, gründlich bearbeitet werden, und daß die Entwürfe bann, wenn es beliebt wirb, noch einmal bier in einer Sigung ber Plenarcommiffion behandelt werden, um noch einmal auf Grund der stattgefundenen Besprechungen bem gangen

Landtage Gelegenheit zu geben, mit den Bertretern der Staatsregierung zu verhandeln. Meine Herren! Wir würden dadurch erreichen, daß nicht in der letzen Behandlung der Entwürse in der Plenarsitung Fragen und Anträge auftauchen, auf welche wir von Seiten der Bertreter des Staatsministeriums keine Antwort erhalten würden. Meine Herren! Ich glaube Ihnen meine Borschläge so machen zu müssen, einmal wegen der Wichtigkeit der Gesetze und andererseits, um uns möglichst auf praktischem Boden des zu Schaffenden zu halten. Ich frage, ob die Herren damit einverstanden sind. — Es ersolgt kein Widerspruch, ich werde daher so versahren.

Nunmehr gebe ich dem Herrn Landesdirektor zu seinem Bortrage, den er Namens des Brovinzial-Berwaltungsrathes erstatten wird, das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine hochzuverehrenden Herren! Die Entwürse einer neuen Kreisund Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz gehören zu den wichtigsten Borlagen, welche jemals
den Provinzial-Landtag beschäftigt haben. Beide Entwürse werden, sofern sie Geseteskraft erlangen,
tief in den Organismus des öffentlichen Lebens unserer Provinz eingreisen und demselben auf
eine lange Reihe von Jahren hinaus die bestimmende Richtung geben. Es soll nämlich durch
diese Gesete nicht blos die Berfassung der Kreise und der Provinz von Grund auf geändert
werden, nicht nur die Zusammensetung ihres Bertretungskörpers nach neuen Prinzipien erfolgen,
sondern diese Gesete lassen auch das Gebiet unserer Gemeindeversassung und der allgemeinen
Landesversassung nicht unberührt. Die Gemeindeversassung wird allerdings nur insofern in Mitleidenschaft gezogen, als sie in einzelnen Bestimmungen der Abänderung bedarf, um der neuen
Kreisordnung angepaßt zu werden. Weit einschneidender sind aber die Uenderungen, welche auf
dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung in Folge dieser neuen Gesete eintreten sollen.
Die neue Kreis= und Provinzial-Ordnung bildet nämlich die Boraussetung für das Inkrasttreten
folgender wichtigen Gesete:

- 1. des Gesehes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883;
- 2. des Gesetzes, betreffend die Versassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungssstreitversahrens vom 3. Juli 1875 und der Novelle vom 1. August 1880, insoweit diese Gesetze nicht durch das ad 1 erwähnte Gesetz wieder aufgehoben worden sind. Es gilt nämlich nur noch Titel IV. des Gesetzes, betreffend die Versassung der Verswaltungsgerichte; und
  - 3. des Gesehes, betreffend die Zuständigkeit der Berwaltungsbehörden und Berwaltungssegerichtsbehörden vom 1. August 1883.

Die Staatsregierung hat diese drei letztgenannten Gesetz Ihrer Begutachtung nicht untersbreitet, und zwar offendar aus dem Grunde, weil diese Gesetze bereits für den gesammten Umfang der Monarchie erlassen worden sind, und zwar mit der Bedingung, daß sie in denjenigen Proposingen, in welchen die neue Kreise und ProvinzialeOrdnung noch nicht eingeführt ist, erst mit dem Tage der Sinsührung dieser Gesetze in Kraft zu treten haben. Diese Boraussetzung soll für die Rheinprovinz nach den Borlagen der königlichen Staatsregierung am 1. April 1888 eintreten und würden demnächst an diesem Tage auch jene Gesetze, wie in dem Uedergangsparagraphen 103 der neuen Kreisordnung ausdrücklich gesagt ist, dei uns zur Geltung kommen. Wenn, meine Herren, diese Gesetze auch nicht zum Gegenstande Ihrer Begutachtung gemacht worden sind, so erscheint es doch nothwendig, auf dieselben im Allgemeinen wenigstens einzugehen, weil ohne diese Gesetze die gesammte Resorm, von welcher die Kreise und ProvinzialeOrdnung nur einen Theil bildet, nicht übersehen werden kann und ein vollständiges Verständniß des Ganzen nicht möglich ist. Ich möchte mir deshalb gestatten, auf diese Gesetze beziehentlich die Aenderungen, welche durch

dieselben in der allgemeinen Staatsverwallung herbeigeführt werden, kurz zurückzukommen. Unsere allgemeine Staatsverwaltung, wie sie in der Rheinprovinz gegenwärtig noch in Kraft steht, während sie in den übrigen Provinzen geändert worden ist, beruht im Wesentlichen auf folgenden Bestimmungen:

- 1. Dem Gefete wegen verbefferter Ginrichtung ber Provinzialbehörden vom 30. April 1815;
- 2. Der Inftruktion zur Geschäftsführung ber Regierungen in ben Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817;
- 3. Der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. December 1825, betreffend eine Abanderung in der bisherigen Organisation der Provinzialbehörden und
- 4. Der Geschäftsanweisung für bie Oberpräsidenten vom 31. December 1825,

während die Berhältnisse der Kreise durch die Kreisordnung vom 13. Juli 1827, diejenigen der Landgemeinden burch bie im Jahre 1856 wieder in Kraft gesette Landgemeindeordnung vom 23. Juli 1845 und diejenigen der Provinz endlich durch die Allerhöchste Berordnung vom 5. Juni 1823 und bas Gefet vom 27. Marg 1824 geordnet find. Die auf diefen gefetlichen Bestimmungen beruhende Organisation unserer Staatsverwaltung ift im Allgemeinen bis zur Einführung ber Kreisordnung von 1872 unverändert geblieben, obwohl die Berhältnisse inzwischen, wie ich wohl nicht näher auszuführen brauche, eine tiefgebende Beränderung erlitten haben. Es hat fich nicht blos bie Bevölkerung bes Staates vermehrt, fondern es find alle Lebensverhältniffe in Folge zahlreicher Erfindungen, die gemacht worden find, ebenso wie die baraus resultirenden Bedürfnisse von Grund auf verändert worden. Wenn die citirten Gesetze trothem im Großen und Ganzen bis jett ausgereicht haben, fo fpricht dies für die gefunde Bafis, auf welcher unfere staatliche Organisation beruht, und für bie Tuchtigkeit ber mit ber Berwaltung betrauten Staatsbeamten. Den Letteren gebührt bas Berbienft, daß fie es verftanden haben, mit jenen Geseten unter ganglich veränderten Berhältniffen weiter zu arbeiten und trot ber vielfachen Ungulänglichkeit ber bestehenden Gesete, mit benfelben gum Segen ber Proving sowie bes gangen Staates bis jest gu wirken. Nach diesen Gesetzen beruht die Staatsverwaltung im Wesentlichen auf bem Pringip ber Trennung ber Juftig von ber Berwaltung, ein Grundfat, ber heut gu Tage in faft allen Staaten angenommen ift. Die Berwaltung wurde ausschließlich burch von Obrigkeitswegen ernannte Beamte geführt, und es fand keinerlei Mitwirkung bes Laienelements bei ber Ausübung obrigfeitlicher Befugniffe ftatt. Der Rechtsweg war gegen bie Berfügungen ber Behörben nur in fehr wenigen Fällen geftattet, in ber Regel nur bann, wenn ber Betreffenbe, welcher ben Rechtsweg einschlagen wollte, sich auf privatrechtliche Titel berufen konnte, während im Uebrigen lediglich die Beschwerbe offen ftand.

Der Schwerpunkt der ganzen Verwaltung beruht nach diesen Bestimmungen bei den Königlichen Regierungen, die einen sehr ausgedehnten Geschäftskreis als Landespolizeibehörde, als Landessinanzbehörde und als Landeshoheitsbehörde hatten, und bei welchen sast alle öffentlichen Dinge, sei es in erster Instanz, sei es als der vorgesetzten Instanz, sich concentrirten. Die Resgierungen hatten eine collegialische Versassung, während die unters und oberhalb stehenden Behörden nach dem sogenannten Präsektursystem, mit einzelnen Beamten besetzt waren. Durch die Kreissordnung vom Jahre 1872 und die in Folge derselben ergangenen weiteren gesetzlichen Bestimmungen wurden zwei wichtige neue Grundsähe in unsere öffentliche Verwaltung eingeführt. Es sollte nämlich erstens eine weitgehende Betheiligung des Laienelements an der Verwaltung in der Weise stattsinden, daß eine große Zahl von Besugnissen und Verwaltungshandlungen, welche früher aussichließlich den Beamten oblagen, in Zukunft nicht von diesen allein, sondern unter beschließender

Mitwirkung des Laienelementes vorgenommen wird. Zweitens sollte eine rechtliche Controlle über alle Akte der Berwaltung und der polizeilichen Thätigkeit ermöglicht und zu diesem Behuse die eigentliche Berwaltung von der Berwaltungsrechtssprechung getrennt werden. Hinsichtlich des ersten Prinzips sprach sich der damalige Minister, Graf von Gulenburg, bei Berathung der Kreisordnung solgendermaßen aus:

"Die Regierung will, daß ein Theil berjenigen Funktionen, die bisher von staatlichen Organen ausgeübt worden sind, auf Organe der Selbstwerwaltung übergehen; sie hat die seste Ueberzeugung, daß diese Organe sich sinden werden, sobald die Bedeutung der ganzen Institution zum klaren Bewußtsein der Bevölkerung gekommen sein wird. Es liegt absolut kein Mißtrauen gegen Beamte vor, aber ein Bertrauen zu Nichtsbeamten.

Der Entwurf ber neuen Kreisordnung will die allgemeine Dienstpflicht, die auf dem militärischen Gebiete Preußen groß gemacht hat, auf das bürgerliche Gebiet übertragen."

Meine Berren! Dieje Cape find feine blogen Borte geblieben, fondern bei ber Ausarbeitung der weiteren Gesetze hat die Staatsregierung in dem Kreisausschuffe, welcher dem Landrathe gur Seite geftellt wird, in dem Bezirksausschuffe, welcher am Site bes Regierungspräfidenten wirkt, und in bem Provinzialrathe, an beffen Buftimmung ber Oberpräsident in vielen Fällen gebunden ift, sowie endlich im Oberverwaltungsgericht, bezw. im Streitverfahren vor dem Bezirksausschuß, Organe geschaffen, welche geeignet find, diese Pringipien zu verwirklichen. Es ift diesen Organen eine große Bahl ber wichtigsten, früher ben genannten Beamten, also ben Landrathen, ben Regie= rungen und Oberpräsidenten allein zustehenden Funktionen übertragen worden. hierzu gehören insbesondere die Mitwirfung bei Erlaß aller polizeilicher Berfügungen, bei Berufungen und Beftätigungen von Communalbeamten, bei ber Aufsicht über die communale Berwaltung und viele Sodann wird durch die Trennung der Verwaltungsrechtsprechung und die andere Befugniffe. damit in Berbindung stehende Ginsehung von besonderen Gerichtsbehörden bem Ginzelnen, wie ben Corporationen, ben Rreisen, Gemeinden und der Proving, in den öffentlichen Angelegenheiten ein ähnlicher Rechtsschutz durch einen geordneten Instanzenzug gewährt, wie seither in den privatrechtlichen Beziehungen, und wird in dieser Sinsicht die Idee des Rechtsstaats bedeutend mehr verwirklicht, als es bisher der Fall war. Während nämlich bisher die Berwaltungsbehörden bei Beschwerben oft Richter in eigener Sache maren, ober wenigstens in ber Regel doch die Entscheis dung auf den Bericht der Behörde hin fällen mußten, gegen welche die Beschwerde gerichtet war, foll in Bukunft über folche bem öffentlichen Rechte angehörende Fragen vor einem besonderen Gerichtshofe contradiftatorisch verhandelt werden. Es soll in den einzelnen Fällen Beweis erhoben und die Cache naher untersucht werben. Es liegt hierin gewiß ein großer Rechtsschut, und wenn Sie die einzelnen Fälle, meine herren, verfolgen, in denen in Zufunft ein berartiger Rechtsschut gewährt wird, fo werben fie bie volle Tragweite biefer Bestimmungen ermeffen können. Ich will nur erwähnen, daß in Zukunft die Anfechtung polizeilicher Berfügungen einschließlich der Zwangeandrohungen zur Durchsetzung berselben ftatthaft ist und zwar uach Wahl bes Betroffenen entweber mittelft Beschwerbe binnen zwei Wochen, gegen Berfügungen ber Polizeibehörden einer Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beim Kreisausschuß und bei Orten mit weniger als 10 000 Ein= wohner bei bem Landrath — wobei gegen die Entscheidung des Landraths Rekurs an das Oberverwaltungsgericht ftattfindet - mittelft ber bireften Rlage in Städten bei bem Bezirksausschusse und in Landfreisen bei bem Kreisausschusse mit Berufung an das Oberverwaltungsgericht. Dasselbe gilt bei Anfechtung von polizeilichen Berfügungen bes Regierungspräsibenten einschließlich

ber Zwangsandrohung zur Durchführung berfelben. Weit wichtiger aber noch als die Anfechtung polizeilicher Berfügungen ift meines Erachtens bie Neuerung, bag ben Communalverbanben ein wesentlich festerer Boben, wie bieses in ben gegenwärtig beftehenden Beftimmungen ber Fall ift, gur Regelung ihrer Berwaltungen eingeräumt wird. Gegenwärtig fteht allen Communalverbanden, von ber fleinsten Dorfgemeinde bis gur Proving, nur das Recht ber Beschwerbe gegen Anordnungen ber Aufsichts= resp. ber Landespolizei= behörde zu; ein anderweites Recht haben fie nicht. Dies foll in Bufunft in der Beife geandert werden, daß bei Beschlüffen des Provinzial-Landtages, des Provinzial-Ausschuffes ober einer Provinzial-Commission, welche ber herr Oberpräsident beanstandet, binnen zwei Wochen Rlage bei bem Oberverwaltungsgericht angestrengt werben fann, welches bann über bie Bulaffigfeit biefer Beanstandung ju entscheiben hat. Gbenfo ift bei allen Zwangsetatifirungen, einerlei aus welchen Gründen fie herrühren, die von ber Auffichtsbehörde der Proving gegenüber vorgenommen werben, Rlage an das Oberverwaltungsgericht gestattet. Endlich hat bei Reklamationen der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzialabgaben in erfter Inftanz der Provinzialausschuß und in zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht zu erkennen. Um nicht zu ermüben, meine Herren, will ich nur furz anführen, daß daffelbe ber Fall ift bei Widerfprüchen gegen heranziehung zu Leiftungen für öffentliche Schulen, für Reparaturen und die Aufbringung von Koften für Neubauten. Sier ift in allen Fällen, nachdem die Berwaltungereform burchgeführt ift, ben Kreifen wie Gemeinden die Rlage bei bem Berwaltungsgericht mit Beweisverfahren ftatthaft. Daffelbe gilt von ben Anordnungen betreffs des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege, was die Aufbringung der Koften anbelangt, und hinfichtlich ber Zwangsandrohungen zur Durchsetzung biefer Anord= nungen. Genug, meine Herren, die neue Organisation geht bavon aus, baß jeder Ginzelne wie jede Corporation in der Frage, ob und in wie weit ein Recht in öffentlicher Beziehung besteht oder eine Pflicht obliegt, einen geordneten Inftanzenzug hat, um das Recht des Ginzelnen ober der Corporation zu verwirklichen beziehentlich die Pflicht feststellen zu laffen.

Sinsichtlich ber äußeren Organisation biefer neuen Behörben, meine herren, bemerke ich, daß dieselben wie folgt zusammengesett find. Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrath und sechs Mitgliedern, welche von ber Kreisversammlung aus ber Zahl ber Kreisangehörigen nach absoluter Stimmenmehrheit auf eine Zeitdauer von fechs Jahren gewählt werben. Der Bezirks= ausschuß besteht aus bem Regierungspräsidenten als Borsitzenden und aus sechs Mitgliedern. Zwei dieser Mitglieder, von benen eins jum Richteramt und eins zur Bekleidung ber höheren Berwaltungsämter befähigt sein muß, werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt. Aus biesen beiben Mitgliebern ernennt ber König gleichzeitig ben Stellvertreter bes Regierungspräsibenten im Borfit. Der Stellvertreter führt den Titel Berwaltungsgerichts=Direktor und muß in allen denjenigen Fällen den Borfit an Stelle des Regierungspräfidenten übernehmen, in welchen es fich um Beschwerben ober Klagen gegen die Anordnungen ber Regierung handelt. Die vier anderen Mit= glieder des Bezirksausschusses werden von dem Provinzialausschuß, dem jegigen Provinzial= Berwaltungsrathe, auf die Dauer von fechs Jahren gewählt. Der Provinzialrath endlich besteht aus bem Oberpräfibenten bezw. beffen Stellvertreter als Borfitzenben, aus einem von bem Minister bes Innern auf die Dauer seines Hauptamtes am Site bes Oberpräsidenten ernannten höheren Berwaltungsbeamten bezw. beffen Stellvertreter und aus fünf Mitgliebern, welche gleichfalls vom Provinzialausschuß aus der Zahl der zum Provinzial-Landtag wählbaren Provinzialangehörigen gewählt werben. Als eine Folge ber Einreihung biefer neuen Behörden erscheint es geboten, bie

collegialische Zusammensehung der Regierungsabtheilung I aufzuheben, indem die Befugnisse dieser Abtheilung zum Theil auf den Bezirksausschuß, insoweit sie Beschwerden und Klagen sowie die Aufsicht über die Communalverwaltung betreffen, übergehen, und das, was alsdann noch bleibt, dem Regierungspräsidenten persönlich übertragen wird. Dann ist in Folge der Sinführung des Provinzialraths die Berbindung gelöst worden, die seither zwischen dem Oberpräsidenten und dem am Site des Oberpräsidenten besindlichen Regierungscollegium in der Weise bestand, daß der Oberpräsident gleichzeitig Präsident der Regierung war. Weil jetzt der Provinzialrath, dessen Borsitzender der Oberpräsident ist, in vielen Fällen über Entscheidungen des Regierungspräsidenten bezw. des Bezirksausschusses zu erkennen hat, so kann der Oberpräsident nicht mehr gleichzeitig Präsident der Regierung sein, sondern es wird ein eigener Präsident an dem Site des Oberpräsidenten gleichfalls für die dortige Regierung ernannt.

Dies, meine Herren, sind in nuce die Aenderungen, welche auf dem Gebiet der allgemeinen Landesverwaltung eintreten. Dieser neue Organismus macht nun zwar, wie ich gewiß nicht verkenne, auf den ersten Blick den Eindruck eines sehr complicirten Mechanismus. Wir werden ja in Zukunft mit dem Landrath, mit dem Kreisausschuß, mit dem Regierungspräsidenten, mit dem Regierungscollegium — die Abtheilung II, die Schulabtheilung, bleiben bestehen — mit dem Bezirksausschuß, mit dem Oberpressidenten, mit dem Provinzialrath und mit dem Oberpressidenten, mit dem Provinzialrath und mit dem Oberpressidenten, des der Wahl richtiger Männer diese neue Organisation sich auch in unserer Provinz bewähren wird. Ich möchte in dieser Hinsicht auf ein Wort hinweisen, welches gesallen ist dei der Berathung der westfälischen Kreisordnung im Hause der Abgeordneten. Dort sagte ein Regierungspräsident:

"Ich habe lange Zeit ein Berwaltungsamt im Often und jetzt mehrere Jahre in Westffalen bekleibet. Da habe ich die Ueberzeugung gewonnen, die alte Manier mit der väterlichen, wenig begrenzten Fürsorge für die Regierung ist entschieden angenehmer und leichter für die Regierenden, aber Sie können mir glauben, die durch die Kreissordnung herbeigeführte Selbstverwaltung ist bedeutend angenehmer für die Regierten."

Ich glaube, meine Herren, daß man dieser Anschauung, soweit sie die öffentliche Staatsverwaltung betrifft, wohl beipflichten kann. Bisher hatten die Verwaltungsbehörben nur anzuordnen und über dagegen eingehende Beschwerden selbst zu erkennen, sieht aber werden diese Behörden sich, wie ausgeführt worden ist, immer fragen müssen, wie können wir diese oder jene Anordnung bei ersolgendem Widerspruche durchsehen? Man wird sich nicht mehr so leicht auf die Berichte von unteren Organen verlassen können, denn die Sache kann später contradiktorisch bei den Verwaltungsgerichten untersucht und dann sestgestellt werden, ob die Dinge sich in Wirklichkeit so verhalten, wie die Berichte besagen. Und wenn auch, meine Herren, die einzelnen Fälle nicht zahlreich sein werden, in denen derartige den Berichten von Behörden widersprechende Entscheidungen ergehen, so muß man doch, glaube ich, Werth darauf legen, daß alles, was in öffentlicherchtlicher Beziehung geschieht, einer solchen Untersuchung, einer derartigen Controle unterworfen werden kann. Es muß das entschieden dahin führen, die Beamten zur größeren Sorgsalt, zu einer mehr auf die Sinzelheiten und auf die Rechte des Einzelnen Rücksicht nehmenden Geschäftsssührung zu vergnlassen.

Meine Herren! Ich möchte nunmehr zu ber eigenklichen Sedes unserer Materie, ber Kreis= und Provinzialordnung, übergehen und auch hier zunächst die prinzipiellen Aenderungen, welche herbeigeführt werden sollen, beleuchten. Wie ich bereits anzuführen die Ehre hatte, beruht die jetzt geltende Kreisordnung auf dem Gesetz vom 13. Juli 1827. Dieselbe sußt auf dem

ftandischen Systeme. hiernach besteht bie Bertretung des Kreises aus vier Standen, nämlich: 1. ben vormals reichsunmittelbaren Reichsftanben, 2. ben Befigern ber immatrifulirten Rittergüter, 3. ben Bertretern ber Städte und endlich 4. ben Bertretern ber Landburgermeiftereien. Der Entwurf ber neuen Rreisordnung verläßt bie ständische Grundlage ber Busammensetung ber Kreistage vollständig. Die Birilftimmen ber vormals reichsunmittelbaren Reichsstände sowie ber Ritterschaft werben ohne Weiteres beseitigt, und foll ftatt beffen ber Kreistag für bie Frlge lediglich aus gewählten Abgeordneten bestehen. Behufs Wahl biefer Abgeordneten werden brei Intereffengruppen aus ben verschiebenen wirthschaftlichen Rlaffen gebilbet, und zwar ber erfte Berband aus ben größeren Grundbesigern, welchen die größeren Gewerbetreibenden, die ben Mittelfat ber Rlaffe A. I. gablen, beigefellt find, ber zweite aus ben Bertretern ber Städte und der britte aus den Bertretern ber Landburgermeistereien. Diese Reubildung, meine herren, ichließt fich in ben öftlichen Provinzen unferes Staates eng ber feither bestehenden Zusammensetzung bes Kreistages an. In ber weitaus überwiegenden Mehrzahl ber bortigen Kreise find biese brei Intereffengruppen icharf von einander abgesondert. Der größere Grundbesit ift die frühere Ritterichaft; insoweit dort größerer Gewerbebetrieb auf bem Lande vorkommt, handelt es fich in ber Regel nur um Berwerthung eigener Produtte in Form von Zuderfabriten, Brennereien u. f. m., fo daß der größere Gewerbebetrieb bort wirklich ju bem Großgrundbesit gehört, mahrend bie Stäbte fast ohne Ausnahme auf alter hiftorifder Entwickelung beruhen und vollftandig vom Chenfo bilben die Bauerngemeinden, die Landgemeinden, welche im Lande getrennt find. Befentlichen in ber Berfaffung geblieben find, die fie vor einer langen Reihe von Jahren gehabt haben, eine britte für sich getrennte Gruppe. In Folge biefer thatsächlichen Berhaltnisse ist bann auch für die öftlichen Provinzen burch die Ginführung der Kreisordnung sowohl hinsichtlich ber Busammensetzung bes Kreistages, wie hinsichtlich ber Zusammensetzung bes aus ben Kreistagen hervorgehenden Provinzial-Landtags nur fehr wenig geandert worden. Es möchte aber zu erwägen fein, ob hier in ber Rheinproving die Berhältniffe gerade fo liegen. Ich möchte biefes bezweifeln, und Sie, meine Berren, werben mir gewiß barin beipflichten, baß in ber Rheinproving eine Trennung bes Großgrundbesiges von dem übrigen Grundbesig sich nur fehr schwer durchführen läßt und daß insbesondere biefes nicht auf Grund eines bestimmten Steuersages möglich ift. Sbenfo ift bier ber Großgewerbebetrieb ein gang anderer, wie in ben öftlichen Provinzen und bie Grenze zwischen Stadt und Land ift in Folge bes industriellen Unwachsens mancher Orte fo verwischt, bag in vielen Gegenden eine folche nur ichwer aufgefunden werben fann. Wenn bier Jemand 225 M. Grundsteuer gahlt, fo glaube ich nicht, meine herren, bag man fagen kann, wir haben es hier mit einer Person gu thun, welche einer bestimmten Intereffengruppe, einer bestimmten socialen Klasse angehört; es gibt vielmehr hier Leute, welche 225 M. Grundsteuer von einem belafteten Sigenthume bezahlen, die fich von einem Bauern, ber vielfach eine weit höhere Klaffensteuer bezahlt, in feiner Beise unterscheiben. Nachdem indeffen ber Modus ber Ausicheidung bes größeren Grundbesitzes lediglich nach Maßgabe ber zu gahlenden Grundfteuern in der Kreisordnung für die öftlichen Provinzen einmal angenommen und auf die übrigen Provinzen übertragen worden ift, betrachtet die Staatsregierung diefen Modus als ein unabanderliches Pringip für die Ginführung ber Rreisordnung in unfere Proving. Bon welcher tief einschneibenben Bebeutung ber neue Mobus ber Zusammensetzung bes Kreistags für unsere Proving sein wird, mogen Sie aus ber folgenden Bahlengruppirung entnehmen. Die Kreistage ber Proving haben gegenwartig zusammen 1254 Mitglieber, hiervon gehören bem erften Stande feche, bem zweiten, ben Rittergutsbefigern und Rotabeln 435, bem britten 153 und bem Stande ber Landburgermeiftereien 660 an, macht zusammen 1254. In Zukunft sollen die Kreistage 1424 Vertreter erhalten, wovon auf die Klasse der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden 397, auf die Städte 302 und auf die Landgemeinden 725 entfallen sollen. Die Vertretung des größeren Grundbesitzes, welche gegenwärtig von sechs Virilstimmen und 435 Rittergutsbesitzern geführt wurde, sinkt auf 397, wobei zu bedenken ist, daß diese 397 Vertreter nicht ausschließlich aus der Jahl der früheren 435 Wahlberechtigten ausgewählt werden, sondern daß zu der Wahl dieser 397 Vertreter noch 1799 größere Erundbesitzer und 169 Gewerbetreibende, also im Ganzen 1968 Wahlberechtigte hinzutreten.

Neben der Art der Zusammensehung des Kreistags ift als fernere prinzipielle Aenderung zu erwähnen, daß der Kreisperband durch die bereits von mir geschilderte Einführung des Kreisausschusses zum Träger obrigkeitlicher Befugnisse gemacht wird und bag in bemselben zugleich ein Organ für die Berwaltung ber Bermögensangelegenheiten bes Kreifes geschaffen wird. Sierburch wird bie Bebeutung des Kreises wesentlich erhöht, und es kann der Kreis, welcher hier am Rhein dis jest ja eigentlich nur ein Verwaltungsbegriff war, fich zu einer wirklichen Corporation, zu bem Träger eines selbständigen Vermögens und selbständiger Rechte entwickeln. Dies trifft umsomehr zu, als brittens - und bier komme ich auf die wesentlichste Aenderung - die Befugnisse bes Kreistages, welche bis jett fehr beschränkt waren, erheblich erweitert werden. So erhält 3. B. ber Rreistag in Zufunft generell bas Recht, Ausgaben zur Erfüllung von Berpflichtungen ober im Interesse bes Kreifes zu beschließen und zu biesem Endzwecke über bas bem Kreise gehörige Grund- und bezw. Kavitalvermogen zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kreisangehörigen mit Kreisabgaben zu belaften. Während seither die Kreisversammlung nur ein fehr beschränktes Besteuerungsrecht, für bestimmte, im Geset vorgesehene Källe besag, wird jest generell burch ben S. 61 bem Kreistage bas Recht eingeräumt, Kreisabgaben zu beschließen und auszuschreiben, allerdings mit bem Correctiv, bag bie Enticheibung ber Auffichtsbehörben angerufen werben fann.

Die pringipiellen Uenderungen ber neuen Provingialordnung, meine herren, find im Wefentlichen bieselben, wie bei ber Kreisordnung. Auch bier ift junächst zu erwähnen, bag bie ftanbifche Zusammenfehung bes Provingial-Landtags beseitigt werben foll, und bag an Stelle ber jegigen Bertreter, wenn bie Borichlage ber Königlichen Staatsregierung angenommen werben, eine Zahl von 138 gewählten Abgeordneten tritt. Diese Abgeordneten werden nicht von Intereffengruppen, wie dies bei den Kreistagen ber Fall ift, bireft gewählt, sondern beren Wahl wird von ben Kreistagen und ben Bertretungen ber erimirten Städte vollzogen und gwar, ohne bag lettere an irgend eine Beschränkung gebunden sind: es ist weber ber Wohnsit im Kreise, noch im Regierungsbezirk, noch endlich bie Bugehörigkeit zu einer bestimmten Intereffengruppe erforberlich, sondern die Abgeordneten können von jedem Kreistage frei aus den Angehörigen der Provinz gewählt werben. Gegen biese Art ber Zusammensetzung des Brovinzial-Landtags waren namentlich auf dem westfälischen Landtage bei Berathung der Kreisordnung die lebhaftesten Bedenken geltend gemacht worden, und der westfälische Landtag hat sich schließlich für eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Landtages ausgesprochen, welche auch als Antrag bei der Berathung der Kreisordnung in den Häusern der Monarchie vorgebracht worden ist. Danach sollte die Provinzial-Bertretung in Zufunft folgendermaßen zusammengesett fein:

1. aus den Mitgliedern des I. Standes des westfälischen Provinzial-Landtages, denen bisher eine Birilstimme auf dem Provinzial-Landtage von Westfalen zustand, so lange der Besitz, an welchen diese Berechtigung geknüpft ist, in ihrer Familie bleibt;

2. aus Abgeordneten, welche burch die Berbanbe

- a) ber größeren Grundbesiger
- b) ber Städte
- c) der Aemter

gewählt werben.

Es wurde dann weiter vorgeschlagen, die Zahl der Abgeordneten folle dieselbe bleiben, die Abgeordneten aber auf bestimmte Wahlkreise vertheilt werden. Es heißt nämlich bort:

"Behufs bieser Wahl werden die in der Provinz bestehenden sechs ständischen Wahlbezirke, nämlich Ostmünster, Westmünster, Minden-Ravensberg, Paderborn, Westfalen, Grafschaft Mark als Wahlbezirke beibehalten und die Wahlen in den bisherigen Wahl-

orten abgehalten."

Man dachte sich also die Sache so, daß sechs Wahlkreise gebildet werden sollten, wobei auf jeden Wahlort eine bestimmte Anzahl der zu wählenden Abgeordneten entsiel, sagen wir z. B. 20 auf Altmünster; es sollten alsdann von dieser Zahl nach Maßgabe der drei Interessengruppen, resp. der Bestimmungen der Kreisordnung zunächst die auf die Städte entsallende Zahl, etwa sechs ausgeschieden und von dem Reste je sieden Abgeordnete dem größern Grundbesitze und den Amtsverdänden zusallen. Nun sollten die Bertreter der Städte für sich allein ihre sechs Abgeordneten wählen, ebenso die Bertreter der Landgemeinden ihre sieden und endlich die Bertreter des größeren Grundbesitzes gleichsalls ihre sieden Abgeordneten. Dieser Antrag ist indessen nicht einmal vom Herrenhause angenommen worden, geschweige denn vom Hause der Abgeordneten, ein Vorgang, nach welchem der Rheinprovinz in dieser Hischen kosssmungen übrig bleiben. Neben der Zusammensetzung des Provinzial-Landtags ist in prinzipieller Hischen die Bezeichnung "Provinzial-ausschuß" erhalten wird, insofern eine Erweiterung ersahren, als dem Provinzialausschuß die Bahl der Nitzlieder des Bezirksausschussen und des Provinzialraths übertragen wird. Es sind dies die Wahlen zu den wichtigsten Tunktionen, die wir nach der neuen Organisation haben.

Das, meine Herren, ist das Wesentlichste, was ich Ihnen in genereller oder prinzipieller Hinschicht über die neuen Gesetze zu sagen habe. Wenn ich hier noch ein Wort zur geschäftlichen Behandlung der vorliegenden Angelegenheit hinzusügen darf, so möchte ich darauf hinweisen, daß Sie bei der Berathung der vorliegenden Gesetzentwürfe zwei Wege einschlagen können: Sie können einmal, meine Herren, nach dem Vorgange von Westfalen die eben nur leicht gestreisten prinzipiellen Fragen einer eingehenden Diskussion und Erörterung unterziehen und Ihre Gegenvorschläge ausarbeiten, oder aber, insosern Sie sinden, daß die prinzipiellen Grundlagen des neuen Resormwerkes die Zustimmung der Mehrheit des Provinzial-Landtages nicht haben, Ihre deskallsige Anschauung in einer Resolution niederlegen und dann auf die Sinzelheiten der Borlage übergehen. Wenn ich daran denke, daß der westfälische Landtag drei Wochen zu einer sorgfältigen Ausarbeitung von Gegenvorschlägen gebraucht hat, und ich vergegenwärtige mir das Resultat, welches diese Arbeit gehabt hat, dann, meine Herren, weiß ich in der That nicht, od es der Deconomie, der Zeit und auch der Würde dieses Hauses nicht mehr entsprechen dürste, wenn Sie diese Sache etwas kürzer greisen und Ihre entgegenstehenden Anschauungen, insosern dieselben vorhanden sein sollten, in einer Resolution niederlegen. (Sehr gut!)

Der Provinzial-Berwaltungsrath, welcher nach Eingang der neuen Kreis= und Provinzialordnung es für seine Pflicht erachtet hat, auch diese Borlagen, soweit es die Kürze der Zeit gestattete, einer Vorberathung zu unterziehen und dieselbe zur Beschlußfassung des Provinzial=

Landtags vorzubereiten, hat die prinzipiellen Fragen, wie diefes bereits von dem Borfigenben, bem herrn Landtags-Marschall, hervorgehoben worden ift, also die Fragen, ob eine Aenderung ber Kreis- und Provinzialordnung munichenswerth und zwedmäßig erscheine, sowie ob die pringipiellen Grundlagen der Neuerungen den biefigen Berhältniffen entsprechen, einer Erörterung nicht unterzogen, fondern er glaubte vielmehr, dies dem Provinzial-Landtage überlaffen zu follen. Der Provinzial-Berwaltungerath hat fich auf ben Standpunkt gestellt, daß er fich fagte, wenn bie Rheinproving behufs Ginführung ber Provinzialordnung im Intereffe ber Ginheit bes Berwaltungssystems ber Monarchie und im Interesse ber Ginheit mit unserer Nachbarproving Westfalen manche lieb gewordene Ginrichtungen aufgeben, manche Gigenthumlichkeit opfern foll, so erscheint es doch andererseits gewiß nur als ein nabeliegendes Boftulat der Gerechtigkeit, daß nun nicht auch ohne die dringenofte Beranlassung wieder Abweichungen von der westfälischen Kreisordnung ber Rheinproving gegenüber geschaffen und lettere in ber Selbstverwaltung womöglich noch schlimmer gestellt wird, als die Proving Westfalen. Wenn einmal Ginheit herrschen foll, so mag man sie auch consequent burchführen. Bon biesem Gefichtspunkte aus, meine herren, hat ber Provinzial-Bermaltungerath eine Zusammenstellung anfertigen laffen, die alle diejenigen Abweichungen enthält, welche sich zwischen bem Entwurf für die Rheinproving und ber westfälischen Rreisord= nung finden. Er hat diese Abweichungen im Sinzelnen vorberathen und gleichzeitig hierbei auch biejenigen sonstigen Aenderungen in Betracht gezogen, die mit Rucksicht auf die hiefigen Berhältniffe nach Anschauung bes Provinzial-Berwaltungsraths an ber Borlage ber Staatsregierung angezeigt erscheinen. Da die Kurze ber Zeit nicht gestattete, ein schriftliches Referat anzufertigen, fo ift mir ber Auftrag ertheilt worben, biefe Ginzelheiten bier Ihnen, meine Berren, in bem Sinne, wie der herr Landtags-Marschall dieses Singangs hervorgehoben hat, also nur als Material für eine weitere Berathung mundlich vorzutragen. Bevor ich zu biefen Ginzelheiten übergebe, burfte allerbings die Frage zu erörtern fein, ob bei bem jegigen Stande ber Sache gunächft eine Generalbiskuffion stattzufinden habe oder ob es vorgezogen wird, daß jest gleich biefe Ginzelheiten vorgetragen werden. Für Letteres möchte vielleicht bas Moment sprechen, daß viele anwesende herren noch nicht Zeit gehabt haben, fich eingehend mit bem Reformmerk zu beschäftigen, und baß biefe herren leichter in ber Lage sein werben, ber Generalbiskuffion folgen zu können, wenn burch ein Eingehen auf diese Einzelheiten sie mit der ganzen Borlage näher bekannt gemacht werben.

Landtags=Marschall: Meine Herren, ich habe die Frage Ihnen vorzulegen, die eben der Herr Landes-Direktor gestellt hat, ob Sie jett eine Generalbebatte belieben auf Grund der vom Herrn Landes-Direktor Ihnen vorgetragenen allgemeinen Prinzipien und Gesichtspunkte, welche er Namens des Provinzial-Verwaltungsraths hier vorgetragen hat, oder ob Sie zuerst den Vortrag über die einzelnen Veränderungen gegenüber der westfälischen Kreisordnung belieben. Ich bitte die Herren, sich darüber auszusprechen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Los hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren, wenn überhaupt in eine Debatte jest nach dem Vortrage des Herrn Landesdirektors eingetreten werden soll, dann würde mein Borschlag dahingehen, daß wir uns nur auf eine Generaldebatte beschränken, und daß wir die Sinzelheiten zunächst dem Ausschuß überlassen, nach dessen Berathung dieselben hier wieder in der Plenarcommission zur Besprechung gelangen.

Landtags=Marschall: Ich frage die Herren, ob Sie damit einverstanden sind, daß wir jett von einer Generalbebatte absehen und in die einzelnen Punkte eingehen. (Widerspruch.) Also soll jett eine Generalbiskussion flattfinden. Dann, meine Herren, habe ich noch eine praktische Frage an Sie zu richten, die ich vorhin vergessen habe. Es ist nämlich, wie wir die Zeiteintheilung für heute machen wollen. Es ist jett 1/212 Uhr vorbei, wir würden voraussichtlich einige Zeit für die Generaldebatte gebrauchen und dann zu den speziellen Vorschlägen in Betreff der einzelnen Punkte übergehen. Ich frage, ob wir zu Mittag unterbrechen und um 4 Uhr weiter arbeiten wollen oder ob wir lieber durchsigen. (Stimmen: Unterbrechen.)

Also wir wollen die Verhandlung später unterbrechen und um 4 Uhr dieselbe fortseten. —

Der herr Abgeordnete von Ennern hat bas Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Eynern: Bielleicht ist Herr von Loë damit einverstanden, daß wir, bevor wir in die Generalbedatte eintreten, doch vorher das Referat des Herrn Landes-Direktors über die Einzelheiten der Borlagen anhören. Es ist nicht anders möglich, als daß in der Generalbedatte die großen und allgemeinen Gesichtspunkte sehr leicht erledigt werden. Die Generalbedatte wird sich im Wesentlichen wahrscheinlich nur auf die Hervorhebung einzelner Punkte beschränken. Ich möchte wünsche, daß, bevor wir in die Generalbedatte eintreten, in dieser Weise versahren wird.

Landtags=Marschall: Ich glaube nach den Erfahrungen im Provinzial-Verwaltungszath darauf hinweisen zu müssen, daß die Generaldiskussion sich wohl am besten sofort an den Bortrag des Herrn Landes-Direktors anschließt, da sonst, nachdem der Herr Landes-Direktor in seinem Vortrage hintereinander sämmtliche Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths vorgetragen hätte, nachher wieder dieselben alle zur Spezialdebatte wiederholt werden müßten. Ich glaube, es wäre wohl besser, wenn wir jeht die Generaldebatte vornähmen und nachher in die einzelnen Punkte nach den Vorschlägen des Provinzial-Verwaltungsraths eingingen. — Der Herr Abgeordnete Freiherr Felir von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Was der Herr Landtags-Marschall ansührt, ist prinzipiell und theoretisch vollständig richtig, aber ich möchte vom praktischen Gesichtspunkte aus mir eine Bemerkung erlauben. Der Herr Landes-Direktor hat ganz richtig gesagt, daß manche Herren sich noch nicht genau in die Materie hineingearbeitet haben, um die Hauptpunkte herauszugreisen, und daß sie daher in der Generalbebatte die einzelnen Redner auch nicht recht aussagten. Insofern würde es sehr zur Orientirung beitragen, wenn der Herr Landes-Direktor

früher ichon die besprochenen Bunkte vortrüge.

Landtags=Marschall: Dann würde sich also die Sache so gestalten, daß wir jetzt sämmtliche einzelne Punkte durchnähmen, die Borlage an den Ausschuß geht, von dem Ausschuß hierher zurücksommt, und dann an der Hand der Borschläge des Ausschusses wieder fämmtliche einzelnen Punkte durchgenommen werden. Ich würde also um 1 Uhr eine Unterbrechung eintreten lassen, wenn die Herren damit einverstanden sind. Ich bitte den Herrn Landes-Direktor, den Bortrag über die einzelnen Punkte vorzunehmen.

Landes-Direktor Alein: Meine Herren! Ich möchte Sie bitten, mir zu gestatten, daß ich mich im Wesentlichen an die Zusammenstellung halte, die sich in Ihren Händen befindet und welche die Verschiedenheiten zwischen der für die Provinz Westfalen erlassenen Areisordnung und

bem rheinischen Entwurf nachweist.

Ich wende mich zunächst zu §. 1.

Bei §. 1 findet sich ein Zusat hinsichtlich der zum Stadtfreis Trier gehörigen Lands bürgermeistereien, welcher in ben thatsächlichen Verhältnissen begründet erscheint.

In §. 3 Absat 3 find in der Westfälischen Kreisordnung die Gutsbezirke erwähnt, welche im Rheinischen Entwurfe sehlen. Es beruht dieses darauf, daß Gutsbezirke in der Rheinprovinz

nicht existiren. Es sind bieses einzelne Güter, welche vom Communalverband ausgenommen sind und für sich allein eine Gemeinde repräsentiren. Wir haben nur in einzelnen standesherrlichen Bestigungen ähnliche Verhältnisse, allein hier haben jene Güter den Charakter von wirklichen Gemeinden angenommen, so daß ein Unterschied zwischen Gemeinde und Gutsbezirk hier nicht besteht.

In S. 4 findet fich eine Menderung ber Weftfälischen Kreisordnung, welche allerdings von schwerwiegender Bedeutung ift. Diese Aenderung betrifft die Feststellung der Ginwohnergahl für biejenigen Städte, welche aus bem Kreisverbande ausscheiben wollen. In ber Kreisorbnung für Westfalen ift vorgesehen, daß Städte, welche mit Ausschluß ber aktiven Militarpersonen eine Einwohnerzahl von mindeftens 30 000 Seelen haben, aus bem Kreisverbande ausscheiben können. Für die Rheinproving wird diefe Bahl auf 40 000 Seelen erhöht. Als Grund für diefe Erhöhung wird in ben Motiven angeführt, daß in ber Rheinproving bei bem raschen Anwachsen vieler industrieller Städte bie Boraussetzung für eine bauernde Erfüllung aller einer Stadt als Stadtfreis obliegenden Pflichten manchmal nicht gefunden wurde, und daß deshalb für die Rheinprovinz die Bahl höher gegriffen werben muffe, um bas Ausscheiden zu erschweren. Dieser Deduktion wurde andererfeits gegenübergestellt, daß die Berhältniffe in der Proving Bestfalen doch wesentlich dieselben seien. Es könnten nämlich hier nur in Betracht kommen die Regierungsbezirke Köln und Dusseldorf; beide grenzten an das westfälische Gebiet gleicher Art an, 3. B. ber Regierungsbezirk Duffelborf an die Grafschaft Mark, wo diefelbe industrielle Entwidelung fich jenfeits ber Provinzialgrenze finde, wie diesfeits. In Bochum, Sagen, Dortmund finden Gie, meine herren, in ber That überall in gleicher Beife bies rapibe Anwachsen ber Stabte, fo bag alfo eine bringende Beranlaffung nicht vorliegt, einen Unterschied zwischen Rheinland und Weftfalen zu schaffen. Dann wurde betont, daß die bloße Ziffer an und für fich auch keinen Schutz gegen die von ber Regierung befürchteten Gefahren biete, benn wenn induftrielle Städte einmal im rafchen Unwachsen begriffen find, fo fteige bie Ginwohnerzahl nach Jahren auch von 30 000 auf 40 000 Ginwohner, ohne daß sie deshalb nach irgend einer Richtung hin eine größere Garantie für eine dauernde Erfüllung ber ben Städten als Stadtfreifen obliegenden Berpflichtungen barboten; die Ginwohnerzahl fönne als zuverlässiger Maßstab in bieser Sinsicht überhaupt nicht dienen. Bon britter Seite hielt man dafür, daß in der Rheinprovinz das städtische Element, namentlich in dem Regierungsbezirke Duffeldorf, ichon jest fehr überwiege, und bag man im Intereffe ber gefammten Proving nicht wunschen könne, daß die Bahl ber Stadtfreise sich noch vergrößere und noch weitere Ausscheidungen von Stadtverbanden aus den Kreisen stattfanden. Aus diesem letteren Grunde muffe man die Borlage der Regierung d. h. die Fixirung der Einwohnerzahl auf 40 000 Seelen annehmen. Der Provinzial-Berwaltungsrath hat sich für keine bestimmte Ansicht ausgesprochen, sondern die Meinungen blieben getheilt, und zwar theils für Beibehaltung der westfälischen Bestimmung von 30 000 Einwohnern, theils für 40 000.

S. 8 hat zum Gegenstand die Verpstichtung zur Annahme unbesoldeter Shrenämter. Ich werde auf diese Bestimmungen und die Abweichungen von Westfalen bei Gelegenheit des S. 25, welcher die desfallsigen Verpstichtungen für die Rheinprovinz regelt, zurücksommen. Die demnächst solgenden Aenderungen bei den SS. 11 und 20, bieten zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Wir gehen nun zu bem zweiten Theile, zur Gliederung des Kreises und der Aemter über. Hier ift nur redaktionell zu erwähnen, daß in der Rheinprovinz die Landbürgermeistereien analog sind den Amtsbezirken in Westfalen, und daß die Amtmänner in Westfalen im wesentlichen dieselben Funktionen haben, wie die Bürgermeister in der Rheinprovinz. Es wird hier auch die Verleihung der Städteordnung an einzelne Städte erwähnt. Hierüber wird wohl am besten im Ausschuß gesprochen werden.

Die wichtigsten Abweichungen, meine Herren, die wir von der westfälischen Kreisordung zu verzeichnen haben, finden sich in dem folgenden, dem zweiten Abschnitt, welcher von dem Gemeindevorsteher und dem Bürgermeister in den Landbürgermeistereien, sowie von den Beamten der Landbürgermeistereien handelt. Die großen Abweichungen, welche sich in dieser Hischen der Kreisordnung für Westfalen und der hiesigen Borlage ergeben, treten schon äußerlich dadurch hervor, daß die einzelnen Paragraphen hinsichtlich ihres Inhaltes in diesem Abschnitt nicht mehr correspondiren. Der §. 23 enthält wesentlich andere Bestimmungen, wie der §. 23 der westsälschen Kreisordnung, und ebenso geht es bei den übrigen Paragraphen, es sind deshalb auch die einzelnen Paragraphen in diesem Abschnitt nicht einander gegenüberstehend gedruckt.

Die Motive, meine herren, geben zu biefem Abschnitt eine furze Ueberficht über bie gur Beit in der Rheinprovinz geltende Landgemeindeverfaffung. Es ergiebt sich hierbei das Bilb einer ziemlich weitgehenden Bureaufratie und Bevormundung ber Gemeinden. Alle befoldeten und unbefoldeten Beamten, alle Unterbeamten und Diener der Gemeinden werden von Obrigkeitswegen ernannt; ben Gemeinbevertretungen fteht außer einer gutachtlichen Erstattung von Borfchlägen keinerlei Ginfluß auf die Anftellung ber aus bem Gemeinbefäckel befolbeten Communal= beamten zu. Gelbst die von dem Gemeinderath zu mählenden Abgeordneten zur Bürgermeisterei= Bersammlung bedürfen ber Bestätigung bes Landraths! Die Leitung ber gesammten Communalverwaltung sowohl in der Bürgermeifterei, wie in den zu berfelben gehörigen Gemeinden ruht ausschließlich in ber hand bes von ber Regierung ernannten Burgermeifters, eines besolbeten Berufsbeamten, welchem zugleich die Berwaltung ber Ortspolizei, sowie die Ausführung aller lokalen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zusteht, insofern für Lettere nicht besondere Beamte bestellt find. Die vom Landrath auch wieder zu ernennenden Gemeindevorsteher find nur Gehülfen bes Bürgermeifters und haben feinerlei felbständige Funktionen auszuüben. Es bedarf, meine herren, wohl feiner Ausführung, daß eine folde Organisation in biametralem Gegenfat zu ben Prinzipien fieht, beren Berwirklichung bie Reformgesetzgebung von 1872 sich zum Ziel gesetzt hat und auf welche ich vorhin hinzuweisen die Shre hatte. Es fiel im Provinzial-Berwaltungsrath die bezeichnende Aeußerung: "Wenn diese Ginrichtungen in der Rheinprovinz beibehalten werden, dann wird in der Rheinprovinz die Selbstwerwaltung bei ihrer Einführung verstaatlicht." Dieses haben auch die Redaktoren des Entwurfes empfunden, wie ich baraus schließe, daß sie Aenderungen an der Gemeindeverfaffung nach dieser Richtung hin im Rahmen der neuen Kreisordnung vorschlagen. Wenn die Königliche Staatsregierung diese Mängel ber bestehenden Gemeindeordnung ausmerzen wollte, fo hatte fie junachft ben Weg einschlagen können, baß fie eine neue Gemeindeordnung gleichzeitig mit vorlegte und so den Aufbau von unten auf in Angriff nahm. Es war bies auch in ber Borlage, welche anfangs ber fiebziger Jahre noch unter bem Grafen Gulenburg ausgearbeitet worden ift, der Fall; damals wurde gleichzeitig eine neue Gemeindeordnung, eine neue Kreisordnung und eine neue Provinzialordnung ausgearbeitet und das ganze Werk aus einem Buffe gefertigt. Die Staatsregierung hat biefen Weg bei ber jetigen Borlage verlaffen, wie bies auch für Westfalen geschehen ift; biefelbe hat sich vielmehr barauf beschränkt, biejenigen Aenderungen an der Gemeindeordnung im Entwurf der Kreisordnung vorzunehmen, welche nothwendig find, um biefem Syfteme, welches ich eben berührt habe, die Spite abzubrechen und um basfelbe, wie dies auch in Westfalen geschehen ift, mit ber Selbstverwaltung nothbürftig in Ginklang zu bringen.

Die Bestimmungen, die Ihnen in dieser hinsicht vorgelegt werden — ber in Rebe stehende Abschnitt handelt fast ausschließlich von Beränderungen, welche an der Gemeindeordnung vorgenommen werden — besagen zunächst im § 23, analog dem § 25 der westfälischen Kreis=

ordnung, daß der Gemeindevorsteher und bessen Stellvertreter (Beistand), sowie die Bezirks-, Dorfs- oder Bauerschafts-Borsteher in Zukunft von dem Gemeinderath aus der Zahl der zur Ausübung des Stimmrechtes besähigten Gemeindemitglieder auf die Dauer von sechs Jahren durch
absolute Stimmenmehrheit gewählt werden sollen. Es sindet hier also nicht mehr die Ernennung
durch den Landrath statt, sondern die Gemeindevorsteher sollen in Zukunft, wie dies auch in
anderen Provinzen der Fall ist, gewählt werden. Die Wahlen bedürsen der Bestätigung des
Landraths. Bor der Bestätigung wird der Bürgermeister mit seinem Gutachten gehört, allein der
Landrath kann die Bestätigung nur unter Zustimmung des Kreisausschusses versagen. Wird die
Bestätigung versagt, so ist eine Keuwahl anzuordnen. Erhält auch diese die Bestätigung nicht, so
ernennt der Landrath auf den Borschlag des Bürgermeisters unter Zustimmung des Kreisausschusses
einen Stellvertreter auf so lange, die eine erneute Wahl die Bestätigung erlangt hat. Dasselbes sindet statt, wenn keine Wahl zu Stande kommt. Es liegt in den angeführten Bestimmungen
allerdings eine wesentliche Erweiterung der Selbstständigkeit der Gemeinden.

Der § 23 bestimmt sobann weiter, daß in benjenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, der Bürgermeister zugleich Gemeindevorsteher ist. Der §. 74 der Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845 wird aufgehoben. Die vorbesagte Bereinigung des Amtes des Bürgermeisters mit demjenigen des Gemeindevorstehers sindet sich in Westfalen allerdings nicht. Es ist dies in Westfalen schon aus dem Grunde nicht möglich, weil in Westfalen der Gemeindevorsteher das Communal-Bermögen der Gemeinde verwaltet, während dieses in der Rheinsprovinz Seitens des Bürgermeisters geschieht. Man würde hiernach in Westfalen durch eine derartige Vereinigung beider Aemter dem Amtmann in einzelnen Gemeinden eine Besugniß gegeben haben, welche er in anderen Gemeinden nicht besitzt. Da in der Rheinprovinz aber die Gemeindevorsteher keinerlei selbständige Besugnisse haben, sondern auch nach der neuen Kreisordnung ledigslich Gehülsen oder Organe des Bürgermeisters bleiben, so entspricht es der Einsachheit der Vershältnisse, wenn in denzenigen Gemeinden, welche für sich allein eine Landbürgermeisterei bilden, der Bürgermeister auch gleichzeitig Gemeindes-Vorsteher ist, indem das Andere zu einer unnöthigen Häufung der Beamten sühren würde.

Was den aufgehobenen §. 74 betrifft, so bestimmt derselbe:

"Auch kann, wenn mehrere Gemeinden eine Bürgermeisterei bilben, der Bürgermeister zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat. Der Oberpräsident hat hierüber nach Vernehmung des Gemeinderaths zu entscheiden."

Diese lettere Bestimmung wird hinfällig durch die Borlage, wonach der Bürgermeister stets Vorsteher in benjenigen Gemeinden sein soll, welche für sich eine eigene Bürgermeisterei bilden. Das zweite Alinea des §. 74, welcher aufgehoben wird, lautet: "In benjenigen Gemeinden, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden, sollen die Stellen des Vorstehers und des Bürgermeisters in der Regel verbunden und Ausnahmen hiervon nur mit Genehmigung Unseres Ministers des Innern gestattet sein."

Auch diese Bestimmung wird durch die Vorlage der neuen Kreisordnung hinfällig und war es deshalb consequent, wenn die betreffende Bestimmung für aufgehoben erklärt wird.

§. 24 enthält die Vorschriften über die Ernennung der Landbürgermeister. Es gehört dieser Paragraph unbestreitbar zu den wichtigsten der ganzen Kreisordnung und hat derselbe resp. der correspondirende §. 27 der westfälischen Kreisordnung eine von denjenigen Bestimmungen gebildet, welche bei der Berathung der westfälischen Kreisordnung sowohl im westfälischen Pros

vinzial-Landtage, wie im Landtage ber Monarchie ju ben heftigften Rampfen Anlaß gegeben haben. Die westfälische Rreisordnung stellt in bem §. 27 ben Sat an die Spite: "Die Stelle des Amtmannes ift ein Shrenamt, welches einem angesehenen und vorzugsweise aus ben größeren Grundbesitzern auszuwählenden Amtseingesessenen übertragen werden foll." In ber Rheinproving hat man biefen Cat nicht an bie Spite geftellt, allein man hat boch bem Ghrenamtmann eine Stelle in ber neuen Rreisordnung angewiesen. Es murbe hierbei aber betont, daß in ber Rhein= proving die Thätigkeit bes Landburgermeifters eine folche fei, daß auf eine Reihe von Jahren nicht barauf gerechnet werben burfe, die Wahrnehmung biefes wichtigen Amts im Ehrenamt durchweg verwirklicht zu feben. Ich glaube, daß man diese Ansicht als richtig zugeben muß. Die Urfache hiervon liegt aber nicht in bem Umftande, daß in ber Rheinproving fich feine geeigneten Perfonlichkeiten gur Uebernahme biefes Shrenamtes fanden, sondern fie liegt in gang anderen Grunden. Wenn es möglich gewesen ift, im Often ber Monarchie für bas Amt ber Amtsvorsteher unter 5000 Amtsvorstehern 4900 ober 4800 im Ehrenamt zu finden, bann glaube ich auch, bag in ber Rheinproving fich geeignete Bersonen gur Wahrnehmung ber Burgermeifter= ftelle im Chrenamte finden werben, wenn nur das Amt fo eingerichtet wird, daß es im Chrenamte überhaupt befleidet werden fann.

Ich möchte in biefer Beziehung barauf hinweisen, meine herren, bag in ben breißiger und vierziger Jahren bas Amt bes Bürgermeifters in ber Rheinproving, wenigstens in fehr vielen Theilen der Proving, im Chrenamt thatsachlich ausgeübt worden ift. Die Ehrenbürgermeister find erft später nach und nach verschwunden aus einer Urfache, die ich furz berühren will. Man hat nämlich auf bas Amt bes Bürgermeifters von unten und oben alle bie Geschäfte, welche viele Mühe verurfachen, nach und nach abgelaben, fo daß heute das Bürgermeisteramt allerdings fein Umt mehr ift, welches im Shrenamt füglich wahrgenommen werben kann. Man muß nämlich bei einem Chrenamt voraussetzen, daß es im Nebenamt ausgeübt werben fann. Wenn aber 4-5 Stunden täglich für staatliche Geschäfte zu verwenden find, wie es ber rheinische Burger= meifter in ber Regel muß, um die ftaatlichen Geschäfte gu vollziehen, bann fann von einer Ausübung im Rebenamte nicht mehr bie Rebe fein. Ich glaube, meine herren, bag bier also ber Saupthebel angesett werden muß; hier nuß Befferung geschaffen werben. Wenn wir jur Durch= führung wirklicher Selbstverwaltung gelangen wollen, bann werden wir ebensowenig, wie in ben öftlichen Provinzen, bem entfagen können, daß überall ba, wo es möglich ift, die wichtigen communalen Befugniffe von Gingeseffenen im Shrenamte mahrgenommen werben, benn fonft fieht es mit ber allgemeinen Dienstpflicht auf öffentlichem Gebiete, wovon ber Minister Gulenburg gesprochen hat, boch fehr windig aus. Wie hier Wandel geschaffen werben foll, ift allerdings eine fehr ichwierige Frage, beren Lösung in ber neuen Kreisordnung nicht versucht worben ift und auch nicht versucht werben konnte. Es ift vielmehr hierzu eine vollständig neue Landgemeindeordnung nöthig, welche von unten auf die Berwaltung und Organisation ber Landgemeinden nach neuen Pringipien ordnen mußte. Dem vorliegenden Entwurfe gegenüber taucht nun die Frage auf, wie foll man fich benn heute hinfichtlich bes angeführten Gesichtspunktes verhalten? und ba war ber Provinzial-Berwaltungsrath einstimmig ber Unficht, bag man fich vor allen Dingen bei Erlag ber neuen Kreisordnung bavor huten muffe, bas bestehende bureaufratifche Suftem auf's neue gu fanktioniren und gemiffermaßen auf eine Reihe von Jahren wieder festzulegen. Wenn man auch heute eine Aenderung im Sinzelnen noch nicht herbeiführen konnte, fo hielt man es boch für richtig, baß man ben Sat möglichst pointirte und baran festhielt, baß bahin zu wirken sei, baß das Bürgermeisteramt im Chrenamt ausgeübt werben muffe. Es wurde das auch für die Staats = regierung bereits jetzt insofern aktuell von Wirkung sein können, als sie bei ihren Einrichtungen, bei Besetzung ber Bürgermeisterämter bieser Vorschrift ber Kreisordnung in allen den Fällen, wo die Verhältnisse dies zulassen, Rechnung trägt, und ich habe das Vertrauen, daß sie, wenn diese Prinzip aufgestellt wird, dies auch in allen Fällen, wo dieses möglich ist, thun wird. Wenn aber der jetzige besoldete Bürgermeister die Regel bleiben soll, so fragt es sich, wie ist dieser Bürgermeister zu berusen?

Der westfälische Landtag hatte bekanntlich die Wahl vorgesehen. Die Wahl wurde aber weder vom Herrenhause noch vom Hause der Abgeordneten angenommen, sondern man hielt daran sest, daß, so lange der Bürgermeister vorwiegend staatliche Funktionen auszuüben habe, er auch von Obrigkeitswegen ernannt werden müsse, und auf diesem Standpunkte steht auch die Vorlage, welche Ihnen hier gemacht wird.

Man glaubte auch im Brovingial-Berwaltungsrath biefer Anficht beitreten zu muffen, und wurde ber Borichlag einer Wahl ber Burgermeister von feiner Seite gemacht. Dagegen wurden drei anderweite Aenderungen jum §. 24 in Borichlag gebracht. Man fagte erftens: Die jest vielfach bestehende Bersonalunion, die Bereinigung mehrerer Bürgermeistereien in der Sand eines Burgermeisters, muß für die Rolge möglichst beschränkt werben, benn gerabe baburch, baß man biefe meilenweiten Bürgermeiftereien schafft und bie Bürgermeiftereien in bie Sand eines Burgermeifters vereinigt, macht man es unmöglich, Shrenburgermeifter gu finden. Wenn wir also Chrenburgermeister wollen, so ift es absolut nöthig, bag man jede Burgermeisterei auf eigene Füße ftellt, und daß man jeber Bürgermeisterei einen eigenen Bürgermeister gibt. Zweitens fagte man: Der Bürgermeifter, welcher nach ber Borlage vom Oberpräfibenten auf Lebenszeit ernannt werben foll, muß auf Zeit und nicht auf Lebensbauer bestellt werben. Für ben Ehrenburgermeister ift es eine ichwere Aufgabe, fich für die ganze Lebenszeit zu verpflichten. Wenn auch ein Chrenamt niebergelegt werben kann, so wissen wir boch Alle, wie schwer bieses ift, nachbem man ein foldes Umt einmal auf Lebenszeit angenommen hat. Jeber wird vorziehen, auf sechs ober zwölf Jahre das Amt zu übernehmen, anstatt sich dauernd zu verpflichten. Andererseits fand man es auch bebenklich, die Gemeinde dauernd an einen Chrenburgermeister zu binden, welcher das Amt unentaeltlich wahrnimmt, und von dem man nicht wissen kann, wie er auf die Dauer das Amt verwalten wird. Auch von diesem Gesichtspunkte aus erschien es besser, biefe Che nicht auf Lebenszeit ichließen zu lassen, sondern ben Chrenburgermeister, wie bies in ben öftlichen Provinzen für ben Amtsvorsteher vorgesehen ist, auf eine bestimmte Zeit zu ernennen; bann mag man nach einer bestimmten Reihe von Jahren prüfen, ob ber seitherige Ehrenburgers meifter bereit ift, dies weiter ju thun ober ob die Berhaltniffe fich fo geanbert haben, bag ber überwiegende Bunfch babin geht, einen anderen Chrenburgermeifter zu erhalten.

Aber auch für ben besolbeten Bürgermeister wollte man nicht sofort eine Ernennung auf Lebenszeit. Man hielt es für zu bebenklich, einen Bürgermeister, den man noch nicht ausprobirt hat, gleich auf Lebenszeit zu bestellen; man war vielmehr der Ansicht, daß es zweckmäßiger wäre, wenn der Bürgermeister zunächst für eine bestimmte Amtsperiode, etwa für 12 Jahre, und dann auf Lebenszeit ernannt würde, nachdem er in der ersten Amtsperiode sich bewährt habe.

Endlich wurde eine britte Aenberung vorgeschlagen, die keine materielle Bebeutung hat, sondern nach meinem Dafürhalten dem Sinne des Entwurfs entspricht, nämlich, daß auch bei der Ernennung des besoldeten Bürgermeisters vorzugsweise auf angesehene Gemeindeinsassen, die das Bertrauen der Gemeinde haben, Rücksicht genommen werden solle, wie dies die gegenwärtige Gemeindeordnung vorschreibt.

hinsichtlich ber letten Menderung, die mehr formeller Natur ift, war im Provinzial-Berwaltungsrath taum eine Meinungsverschiebenheit vorhanden, dagegen gingen bie Unfichten hinfichtlich ber Ernennung bes besolbeten Burgermeifters auf Zeit fehr auseinander. Dieselbe wurde heftig befämpft und zwar aus folgenden Grunden: erftens, weil eine obrigfeitliche Ernennung auf bestimmte Zeitdauer für folche Memter überhaupt bis jest nicht üblich fei, die Ernennung solcher Beamten vielmehr stets entweder commissarisch oder aber befinitiv b. h. auf Lebenszeit erfolge; es fei die Ernennung auf Zeit ein gang ungewöhnliches Pringip, welches mit bem Suftem der Beamtenhierarchie nicht zu vereinbaren fei, und es fei nicht anzunehmen, daß die Konialiche Staatsregierung eine soweit gebende Aenderung ber jest geltenden Bestimmungen zulaffen werbe. Zweitens wurde barauf hingewiesen, daß die Ernennung auf bestimmte Zeit ben Gemeinden eine große Pensionslaft aufburden werde. Wenn ber Burgermeifter nach 12 Jahren nicht wieber ernannt wurde, fo muffe er penfionirt werben, und man fonne ihm nicht weniger Benfion geben, als wie in der Städteordnung für die Bürgermeister im Falle ber Richtwiederwahl vorgesehen fei, alfo etwa bie Salfte, und bas fonnte boch fur viele Gemeinden fehr theuer werden. Es fei vor Allem zu erwägen, bag bier nicht von einer Wahl bie Rede fei, bei welcher bie Gemeinde fich überlegen fonne, was die Folge ift, fondern auch die Regierung es in der Sand habe, den Bürgermeister nicht wieder zu ernennen und ber Gemeinde baburch eine Benfion aufzuerlegen. Endlich fagte man, die Ernennung auf 12 Jahre fei eigentlich nur ein Umweg für die Wahl und mache ben Burgermeifter nach unten und oben in einer Beise abhängig, die nach feiner Richtung hin wünschenswerth sei. Die Majorität bes Provinzial-Berwaltungsraths trat jedoch dieser Ansicht nicht bei, sondern war der Meinung, daß nach den eben von mir entwickelten Grund= fagen eine Aenderung bes §. 24 nothwendig fei, welche ich mir gestatte vorzutragen. Es foll barnach ber §. 24 folgenbermaßen lauten:

"Bebe Bürgermeifterei erhält einen eigenen Bürgermeifter, welcher von bem Ober-

präsidenten ernannt wird."

Diefer Cat wurde bem Defiberat Ausbrud geben, daß jede Burgermeifterei einen eigenen Bürgermeifter haben, alfo feine Perfonalunion ftattfinden folle.

"Bu bem Amte eines Bürgermeifters follen an erfter Stelle angesehene Berfonen in bem Bürgermeistereibezirt, insbesonbere größere Grundbefiger, berufen werben."

Dies entspricht ber Borlage ber Königlichen Staatsregierung. Der britte Sat lautet: "Das Umt foll zunächst benjenigen übertragen werben, welche basselbe als ein unentgeltlich zu verwaltendes Chrenamt zu übernehmen bereit find."

Much bies entspricht ber Borlage ber Königlichen Staatsregierung. Der vierte Sat heißt: "Gin Burgermeifter mit Befoldung foll nur angestellt werben, wenn ein geeigneter

Chrenbürgermeifter nicht zu gewinnen ift."

Auch dies ift mit ber Borlage ber Königlichen Staatsregierung conform. Jest kommt

das Reue:

"Die Ernennung bes besolbeten wie bes unbesolbeten Bürgermeifters (Chrenburgermeifters) erfolgt auf die Dauer von zwölf Jahren auf Grund von Borichlägen bes Kreisausschusses, welche dieser nach Anhörung ber Bürgermeisterei-Bersammlung zu machen hat".

Es ift also eingeschaltet die Zeitdauer, im Uebrigen ift der Wortlaut so, wie die König=

liche Staatsregierung vorschlägt. Sieran reiht fich ber Bufat:

"Rach Ablauf ber erften Umtsbauer von zwölf Jahren fann ber befoldete Burgermeifter auf Lebenszeit ernannt werden",

Dann fommt wieber ber Wortlaut ber Borlage:

"Falls der Oberpräsident den sämmtlichen Vorschlägen des Kreisausschusses keine Folge geben will, so dedarf es hierzu der Zustimmung des Provinzialraths. Lehnt der Provinzialrath die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Oberpräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden."

Auch dies ist unverändert, während der anschließende Passus wie folgt lauten soll: "Die commissarische Berwaltung der Bürgermeistereien wird vom Oberpräsidenten angeordnet; jedoch kann einer und derselben Person die commissarische Berwaltung zweier oder mehrerer Bürgermeistereien nur nach Anhörung der betreffenden Bürgermeistereießensansschusses übertragen werden".

Die vorgeschlagene Aenberung besteht barin, daß, während die Borlage die Anordnung einer commissarischen Berwaltung dem Oberpräsidenten frei überläßt, folglich auch die commissarische Berwaltung von mehreren Bürgermeistereien in der Hand eines Bürgermeisters auf beliedige Zeit gestattet, die Beschränkung eintreten soll, daß die commissarische Berwaltung mehrerer Bürgermeistereien nur nach Anhörung des Kreisausschusses und der Bürgermeistereiversammlung von dem Oberpräsidenten angeordnet werden darf. Das letzte Bort in der Sache spricht hierbei allerdings die Staatsregierung, nur ein Anhören soll stattsinden. Diese Prärogation der Staatsverwaltung wurde für nothwendig erachtet, weil es sich hier um die Ausübung der Lokalspolizei handelt und die Staatsregierung das Recht in der Hand behalten muß und will, sür Ausübung der Lokalspolizei stets die nöthige Vorsorge tressen zu können. Ich wende mich nunnehr zu §. 25. Dieser Paragraph ordnet die Berpslichtung zur Uebernahme unbesoldeter Schrenämter. Hier sind einige Beränderungen gegenüber der westsändigsen Kreisordnung zu verzeichnen, die von keiner Wichtigkeit sind und wohl am besten in dem Ausschusse besprochen werden.

Gine wefentliche Bestimmung, meine herren, findet sich aber wieder in dem §. 27.

Der §. 27 enthält nämlich im ersten alinea folgende Bestimmung:

"Im Falle der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürger= meister angestellt gewesen ist."

Gegenwärtig rechnet für die Pensionirung nur die Dienstzeit, welche ein Bürgermeister in der Landbürgermeisterei, in welcher die Pensionirung erfolgt, zugebracht hat, es sei denn, daß durch Bertrag eine anderweitige Bestimmung getroffen worden ist. Das zweite alinea ist gewissers maßen die Folge des ersten:

"Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen."

Bekanntlich, meine Herren, gestattete die jetzige Gemeindeordnung dem Provinzials Landtage die Errichtung einer solchen Kasse, aber von der Errichtung einer solchen Kasse ist stets abgesehen worden, trotz der vielsachen Anträge und Petitionen, welche aus den Kreisen der Landbürgermeister an Sie dieserhalb gerichtet worden sind und von denen heute abermals eine auf dem Tische des Hauses liegt. Es ist ein altes Desiderat der Landbürgermeister, ihre Pensionsverhältnisse durch eine gemeinsame Kasse seitens der Provinz geordnet zu sehen, um mit dieser Kasse gleichzeitig eine Wittwens und Waisenversorgung verbinden zu können. Die Vorlage will der Provinz die Verpslichtung auflegen, für die Zukunft eine derartige Kasse zu errichten.

Ferner heißt es in ber Borlage:

"Insoweit zur Bestreitung ber Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der sehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten aufgebracht.

Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im übrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet.

Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Theil ber gemäß §. 1, Nr. 2 des Geses vom 30. April 1873 (G.=S. S. 187) und §. 26 des Geseges vom 8. Juli 1875 (G.=S. S. 497) aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

Es ist Ihnen, meine Herren, bekannt, daß der Rheinprovinz 333411 M. überwiesen worden sind, um zur Durchführung der Kreisordnung verwendet zu werden. Es besindet sich bereits ein Vertheilungsplan in Ihren Händen, nach welchem, im Fall das Geld unangetastet bleibt, dasselbe auf die einzelnen Kreise vertheilt werden soll. Es wird nun der Provinzialvertretung hier das Recht beigelegt, einen Theil dieser Rente, seien es 100000 oder 150000 oder 200000 M. jährlich zu verwenden, um daraus die sehlenden Beiträge für die Pensionen der Landbürgermeister zu decken.

Diese Bestimmungen haben im Provingial-Berwaltungsrath vielfach Bebenken erreat. Gine Anficht ging babin, ben gangen Paragraphen ju ftreichen und von ber Errichtung einer Pensionskasse überhaupt abzusehen; bie zweite Ansicht war dahin gerichtet, nur das alinea 1 zu ftreichen, wonach bie Anrechnung ber Dienftzeit in einer Gemeinde auf die Dienftzeit in ber anderen Gemeinde ftattfinden foll. Wenn letterem Borichlage entsprochen wirb, fo verliert bie Benfionskaffe bamit aber einen großen Theil ihrer Bedeutung. Gine britte Anficht aber ging dahin, bag man biefen Baragraph beibehalten muffe. Die Grunde biefer verschiedenen Unfichten waren folgende. Man fagte, wenn bazu übergegangen wird, eine Benfionskaffe, wie bier vorgeschlagen wird, zu errichten, bei welcher vorgesehen ift, daß die Dienstzeit, die in verschiedenen Gemeinden verbracht worden, bei ber Penfionirung anzurechnen ift, fo wird eine völlig neue Beamtenfarriere geschaffen, die mit fleinen Bürgermeiftereien beginnt und mit ben größeren endigt. Es fei lett fcon zu beklagen, bag ber Bürgermeifter in vielen Fallen fich gu fehr als Staatsbeamter und zu wenig als Communalbeamter fühle. Das Band, welches ihn mit ben Gemeinden verbindet, wurde aber noch wefentlich gelodert werben, wenn er in Zufunft mit ber Penfion nicht auf eine bestimmte Bürgermeisterei angewiesen fei, fonbern jede beffere Stelle, welche er findet, annehmen tonne, ohne daß er irgend welche Nachtheile hinsichtlich feiner Penfionsansprüche erleibe.

Die Beseitigung dieser letzteren Gesahr hat der zweite Antrag im Auge, welcher blos die Streichung der Anrechnung will. Für die Beibehaltung des Paragraphen wurde geltend gemacht, daß derselbe Paragraph wesentlich dazu beitragen könne, die Shrenbürgermeister in der Rheinsprovinz durchzusühren. Gesetzt nämlich den Fall, daß in einer Gemeinde gegenwärtig sich ein geeigneter Ehrenbürgermeister sindet, so wird doch in vielen Fällen die Staatsregierung, wenn sie auch den aufrichtigsten Wunsch hegt, ein Ehrenamt dort zu etabliren, nichts zur Aussührung dieses Wunsches thun können, weil der vorhandene Bürgermeister nicht versetzt werden kann, ohne eine Einduße an Pension zu erleiden. Wird aber eine solche Bestimmung wie die Vorlage

enthält, getroffen, so kann die Staatsregierung in folden Källen den Bürgermeister, ohne daß er Sinduge an feiner Benfion erleidet, auf eine andere Stelle verfegen; fie fann baburch Bafangen ichaffen und auch leichter zu einer Benfionirung übergeben, als jeht, wo fie ftets immer in erster Linie die Leistungsfähigkeit der kleineren Gemeinden zu berücksichtigen hat. Ferner wurde für bie Borlage geltend gemacht, bag bie Bestimmung, wonach bie Unvednung ber Dienstzeit in verich jediebenen Gemeinden ftattfinden fann, von dem Gesichtspunkte aus manches für sich habe, daß eine Ausgleichung ber Benfionslaften bamit ermöglicht fei. Gegenwärtig gebe es Gemeinden, die eine, zwei ober noch mehr Benfionen zu gablen haben und die unter ber Benfionslaft vollständig erdrückt würden. Finde ein folder Ausgleich ftatt, fo habe jede Gemeinde immer nur einen bestimmten Beitrag ju leiften, und es fänden fo große Schwankungen im Communalbudget nicht statt, wie sie gegenwärtig unvermeiblich feien. Es ist mir perfonlich eine Gemeinde bekannt, welche drei Benfionen zu zahlen hat, und ich brauche wohl nicht auszuführen, daß diese Gemeinde baburch in ihren Leiftungen auf ben übrigen communalen Gebieten wesentlich beschränkt ist. Für solche Fälle ist es gewiß sehr wünschenswerth, daß eine derartige Bensionskasse errichtet und damit eine Ausgleichung der Benfionslaften ermöglicht wird. Wie Sie, meine Serren, fich zu biefer Sache ftellen wollen, werben ja bie Berathungen in ber Commiffion ergeben. Sollten Sie fich für Beibehaltung des §. 27 aussprechen, so würde doch eine Aenderung dieses Baragraphen unbedingt erforderlich fein. Derfelbe kann in der jetigen Kassung auf keinen Kall angenommen werden. Es ist nämlich in alinea 3 bestimmt:

"Insoweit zur Bestreitung der Pensionszahlungen die von den pensionsberechtigten Beamten zu zahlenden Beiträge nicht ausreichen, wird der sehlende Betrag von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Berhältniß des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten ausgebracht."

Bergegenwärtigen Sie fich einmal, meine Berren, zu welchen Confequengen Diese Bestimmung führen muß. Nehmen wir 3. B. die Gemeinde Weißenthurm, die gegenwärtig brei Bürgermeiftern Benfionen ju gablen hat und unterftellen, biefe Benfionirungen feien unter ber Berrichaft ber Borlage als Gefet erfolgt, womit ber Benfionskaffe eine große Laft auferlegt worden fei. Nachdem die Gemeinde dies fertig gebracht hat, wählt sie sich einen Chrenburgermeister, hat alsbann nach ber Borlage keinen Pfennig mehr zu zahlen, benn es steht bort: ".... Es wird ber fehlende Betrag von den Landburgermeistereien und Landgemeinden nach Berhältniß bes jeweiligen Betrages bes penfionsberechtigten Diensteinkommens ber Beamten aufgebracht." Die Gemeinde hat eben kein pensionsberechtigtes Bürgermeister = Diensteinkommen mehr, folglid) bafür auch nichts zur Benfionskaffe zu contribuiren. Das kann unmöglich zugestanden werden und diese Lüde bedarf unter allen Umftanden der Ergänzung. Der Provinzial = Berwal= tungsrath war der Ansicht, daß diese Lücke vielleicht durch einen Zusat folgenden Inhalts ausgefüllt werben könnte: "Wird bie Stelle bes Bürgermeisters im Chrenamt verwaltet, fo hat die betreffende Landbürgermeisterei nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festgefesten fingirten Diensteinkommens beizutragen. Gegen die Kestsetzung des Rassenvorstandes fteht den betheiligten Bürgermeistereien die Beschwerde beim Bezirksausschuß offen."

Es war hierbei auch noch angeregt worden, man solle den Fehlbetrag einfach als Provinzialumlage nach Maßgabe der direkten Steuern erheben. Dieses wurde aber nicht für richtig befunden, weil alsdann die eximirten Städte zu der Pensionirung der Landbürgermeister beitragen müßten. Ferner wurde vorgeschlagen, den Betrag ganz aus der Kreisrente zu nehmen. Auch das würde nicht richtig sein, sondern das einzig Richtige ist, wie ich glaube, der Vorschlag, welchen ich eben gemacht habe. Sat die Gemeinde einen befolbeten Burgermeifter gehabt und erhalt später einen Chrenburgermeifter, welcher vielleicht bald wieder burch einen befoldeten Bürgermeifter erfest wird, fo muß ein fingirtes Ginfommen, etwa bie Befoldung bes früheren Bürgermeifters, ju Grunde gelegt, und bie Gemeinde ebenfo gur Penfionskaffe, wie alle übrigen

Gemeinden berangezogen werden.

Db bie Weftfalen, welche bie fragliche Bestimmung unverändert angenommen haben, bie Erfahrung machen werben, bag viele Gemeinden fich von der Beitragspflicht losfagen, indem fie einen Chrenburgermeifter mablen, wird die Zeit ergeben. Ich wollte aber nicht unterlaffen, bier auf diese Lude besonders hinzuweisen und Ihnen anheimzugeben, dieselbe auszufüllen. Sinblide barauf, daß ber Borichlag gemacht worben ift, bie befolbeten Burgermeifter junachft auf 12 Jahre zu ernennen, erscheint bei Annahme bieses Borschlages nothwendig, die Frage ber Benfionirung biefer Landburgermeifter fur ben Fall ber Nichtwiederernennung zu ordnen. Diefe Frage bedarf einer eingehenden gesetzlichen Regelung, wofür der Provinzial = Berwaltungsrath auf ben §. 59 ber Städteordnung vom 15. Mai 1856 verweift, nach beren Borgang ein befonderer Paragraph über die Pensionirung ber Landbürgermeister für ben Fall ber nichterfolgten Ernennung ju ftatuiren ware und in welchem gleichzeitig ausgesprochen werden mußte, baß ber Burgermeifter verpflichtet ift, die weitere Ernennung nach 12 Jahren anzunehmen — bei der Wahl ift es felbftverftandlich, allein es mußte bei ber Ernennung befonders ausgesprochen werden -, jo daß ber Burgermeifter es nicht in ber hand hat, nach 12 Jahren ju fagen: ich ziehe es vor, in ben Ruheftand zu treten und die Gemeinde die Benfion gablen gu laffen. Das ift im Befentlichen basjenige, was ber Berwaltungsrath ju bem §. 27 in ben Kreis feiner Erörterungen gezogen hat. Bu ben §8. 28 und 29 ift keinerlei erhebliche Aenberung angeregt worben. Dagegen wurde bei §. 30 auf die Nothwendigkeit einer Nebergangsbestimmung hingewiesen, welche sich in der westfälischen Kreisordnung zwar nicht findet. In §. 30 ift nämlich bestimmt, von welchen Personen der Landrathsposten bekleidet werden kann; es heißt dort, daß der Kreistag befugt ift, für die Bekleidung bes Landrathsamtes biejenigen Personen in Borichlag zu bringen, welche :

1. Die Befähigung jum höheren Berwaltungs= ober Juftigbienft erlangt haben -Affessoren - ober

2. dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesit oder Wohnsit angehören und zugleich minbestens während eines vierjährigen Zeitraumes entweder

a. als Referendare bei ben Gerichten ober Berwaltungsbehörben, ober

b. in Gelbstverwaltungsämtern bes betreffenden Rreises, bes Bezirkes ober ber Proving - jedoch nicht lediglich als Stellvertreter ober als Mitglied von Kreiscommiffionen thatig gewesen find.

Es wurde hierbei barauf hingewiesen, daß die Selbstwerwaltungsämter ber Proving boch eigentlich erft durch die gegenwärtige Borlage eingeführt werben, und daß selbst das Amt des Bürgermeifters, wenn eine fleine Besoldung damit verknüpft ware, nicht unter ben Begriff ber vorgenannten Selbstverwaltungsämter falle, fo daß für die nächsten 4 Jahre die Ernennung von Landräthen aus Angeseffenen wesentlich erschwert sei. Da aber die Ernennung der Landräthe und Bürgermeister aus den Eingefessenen den Borzug verdient, fo muß in dieser Beziehung eine Erleichterung geschaffen werben. Bon diesem Gesichtspunkte aus wurde eine Nebergangsbestimmung in Borfcblag gebracht, wonach für die nächsten 4 Jahre nach Ginführung ber Kreisordnung ber Kreistag befugt sein foll, auch folche eingeseffene Personen in Vorschlag zu bringen, welche nach der früheren gesetlichen Bestimmung zur Bekleidung eines Landrathsamtes geeignet waren, also Rittergutsbesitzer ober Notabeln. Es erscheint diese Zusathestimmung wohl um so nothwendiger, weil vom 1. Januar 1887 ab noch eine Neuerung auf diesem Gebiete eintritt, wonach mur Assessinger, sown zu Landräthen ernannt werden können, wodurch es noch erschwert wird, einen eingesessennen Gutsbesitzer, der das Vertrauen des ganzen Kreises besitzt, mit dem Landrathsamte zu betrauen.

Die folgenden SS. 31 und 32 haben ju Bemerkungen feinen Anlaß gegeben. Der S. 33 ber Kreisordnung, ber in ber vorliegenben Zusammenstellung nicht mit abgebruckt ift, schien einer Menderung gu bedürfen, wenigstens follte biefe Frage bei ber Diskuffion in ben Borbergrund gerückt werben. Der Kreistag foll nach ber Borlage bestehen in Kreisen, welche unter Ausschluß ber im aktiven Militärstande stehenden Personen 35 000 ober weniger Ginwohner haben, aus 20 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 35 000 Einwohnern bis zu 70 000 Einwohnern tritt für jebe Bollzahl von 5000 und in Kreisen mit mehr als 70 000 Einwohnern für jede über bie lettere Bahl überschießende Bollzahl von 10 000 Ginwohnern je ein Bertreter bingu. Wenn Gie bie Busammensetung bes Kreistags nach biefen Borichlägen in bem Unhang verfolgt haben, fo werben Sie finden, meine herren, daß die kleinen und wenig bevölferten Rreife, wie 3. B. Baldbrol, Daun, Brum bebeutend mehr Kreistagsabgeordnete erhalten, wie heute, bagegen bie großen, volfreichen Rreise, wie Duffelborf, ber Siegfreis, bebeutend weniger, und bag in biefen großen Rreisen, in benen bis jett jebe Landburgermeifterei einen eigenen Bertreter auf bem Rreistage hatte — was wohl auch einer Landbürgermeisterei von 5-6000 Seelen zukommt — künftig verschiedene Bürgermeistereien mit anderen gusammen erft einen Bertreter erhalten follen, mahrend in Nachbarkreisen, wie Waldbrol 3. B. auf eine Bürgermeisterei 3 bis 4 Bertreter entfallen.

Das schien, meine herren, bem Provinzial-Berwaltungsrath nicht richtig, und er glaubte, daß fich für uns die Bestimmung, die in den öftlichen Provingen gilt, beffer empfehlen murbe, wonach auf 25 000 Einwohner 25 Mitglieder kommen und daß dann in Kreisen von 25-100 000 Einwohner für jede Bollzahl von 5000, und in Kreifen mit mehr als 100 000 Einwohnern für jebe Bollzahl von 10 000 Giner hinzutreten follte. Wenn biefer Borichlag angenommen wird, bann gruppiren fich die Zahlenverhältniffe für die größeren, volksreicheren Kreife mefentlich gunftiger. Bahrend nach ber Regierungsvorlage für 35 000 Einwohner bie Grundzahl 20 beträgt, foll alfo die Grundzahl für 25 000 Einwohner schon auf 25 steigen, es kommt hiernach also auf je 1000 Einwohner ein Abgeordneter, mahrend nach der westfälischen Kreisordnung auf 35 000 nur 20 fommen. Gegen biefen Borichlag wurde allerdings eingewendet, daß dadurch die Bahl der Kreistags= abgeordneten für die kleineren Rreife ju groß wurde, indem es jest ichon ichwer fei, in kleineren Kreifen die 20 Mitglieder aufzutreiben, geschweige denn noch fünf mehr. Um biefes Bedenken auszuräumen, wurde die Aufnahme einer Zusatbestimmung vorgeschlagen, wonach ber Provinzialvertretung überlaffen bleibt, die Grundzahl der Kreistagsmitglieder mit Allerhöchster Genehmigung für kleinere Kreise herabzuseten. Wenn sich also in ber Folge ergiebt, daß für einen Kreis bie Bahl ber Abgeordneten zu groß ift, wie dieses für ben Kreis Waldbröl wohl ber Fall fein wird, jo foll die Grundzahl durch eine Allerhöchste Berordnung herabgesetzt und den bestehenden Berhältniffen angepaßt werben können; jedenfalls burfen aber bie großen, volkreichen Rreife nicht barunter leiden, daß die fleinen Kreise zu wenig Leute haben, um den Kreistag zu beschicken, fondern man muß ben großen, volfreichen Kreisen die Bertretung laffen, die fie heute haben und eine folche Bahl bestimmen, daß annähernd auf jede größere Landburgermeisterei wie bisher ein Bertreter entfällt.

Meine Herren! Ich möchte mich jest zu bem §. 35 bes Entwurses wenden, welcher bie Festsetzung ber Grenze enthält, welche ben Großgrundbesitz von dem kleineren Besitz unterscheiden soll.

Es foll bies in ben Regierungsbezirfen Nachen, Roln und Duffelborf bei einer Grundfteuer von 225 M. und in ben Regierungsbezirken Coblenz und Trier bei einer Grundsteuer von 150 M. ber Fall fein. Allerdings find - Sie haben biefes aus ben Tabellen entnommen - bie Berhältniffe ber Bezirke Cobleng und Trier fo geartet, bag bort bie Biffer herunter gefett werben muß. Die jegige Festsegung murbe um fo weniger Bedenken haben, als es ber Provinzialver: tretung nach ber Borlage überlaffen bleibt, ben Steuerbetrag für einzelne Kreife auf ben Betrag von 450 M. zu erhöhen ober bis auf ben Betrag von 100 M. zu ermäßigen, fo baß es ipater bie Provinzialvertretung in ber Sand hat, für ben Fall, bag biefe Mormirung fich nicht als zwedmäßig erweisen sollte, biejenige Correttur eintreten zu laffen, die fie nach ben Berhältniffen für geboten erachtet, und fo burfte ju pringipiellen Bedenfen diefe Bestimmung feinen Unlag bieten. Dasselbe gilt von bem §. 38, ber bie Minbeftgahl ber größeren Grundbefiger enthält, wo auf die Verhältnisse von Trier und Coblenz auch wieder Rücksicht genommen werden mußte.

Meine Herren! Ich habe nur noch zwei ober brei Buntte von größerer Bebeutung gu erörtern, und ich möchte, um meinen Bortrag nicht über Gebühr auszudehnen, dieselben nur furg berühren. Es ift in dem §. 45 bestimmt, daß fich burch Bertretung an den Wahlen betheiligen tonnen "die Mitglieder ber regierenden Saufer burch ein Mitglied ihrer Familie ober burch einen Bertreter aus der Bahl ihrer Beamten, Gutspächter ober ber ländlichen Grundbefiger bes Kreifes."

Dasfelbe Recht wird in bem §. 99 ben Standesherrn analog ben mit ihnen bestehenben Recessen eingeräumt. Es schien bem Provinzial-Berwaltungerath aber richtiger, bieses Recht an ber Stelle zu ermähnen, wo es hingehört, anftatt am Ende ber Borlage gewiffermaßen als ein

Recht, welches man heute ober morgen wieder aufheben will.

Der zweite Bunft betrifft ben §. 50; biefer Paragraph ift einer von benjenigen, welche am meiften Staub aufgewirbelt haben, fowohl bei der Berathung ber Kreisordnung in Weftfalen, wie in Berlin. Der Paragraph bestimmt bie Wahlbarkeit jum Kreistage. hier findet fich in ber westfälischen Kreisordnung ber Zusat, daß von ber Bahlbarkeit zum Kreistage allgemein diejenigen ausgeschlossen find, welche ein besoldetes Amt bekleiben, das der Aufsicht des Landrathes unterstellt ift. Siernach kann alfo in Westfalen ber besolbete Amtmann nicht Mitglied bes Kreistages werben. Diese Bestimmung fehlt in dem rheinischen Entwurfe, wie dies auch für Westfalen ber Fall war, weil die Staatsregierung fich bis zum letten Augenblicke bem Ausschluffe ber besolbeten Beamten aus dem Kreistage auf das allerlebhafteste widerset hat, da sie eine solche Bestimmung nicht für zuläffig erachtete. Es wurde insbesondere ausgeführt, daß badurch einer Anzahl hochverdienter Beamten eine levis macula aufgeprägt wurde, benn man erklare sie in einer wichtigen Richtung für unfähig zur Uebernahme eines Bertrauensamtes. Zweitens fagte man, man beraube bie Rreistage badurch einer Anzahl ber intelligentesten und tüchtigften Bertreter, es sei bies weber im Interesse ber Kreise, noch im Interesse ber Bürgermeister selbst wünschenswerth. Der Berwaltungsrath war aber ber Ansicht, daß man den ersten Grund der levis macula überhaupt nicht als richtig anerkennen könne, benn es gabe viele Stellungen, mit benen es unvereinbar fei, zu einem bestimmten Umte gewählt zu werben, wie 3. B. ber Oberpräsident von ber Wahl zum Provinzial= Landtage ausgeschloffen sei, worin gewiß Riemand eine levis macula erblicken werbe. Dem zweiten Grunde glaubte man auch nicht generell, sondern nur in einem gewissen Sinne eine Berechtigung zugestehen zu burfen. Da wir bis jetzt am Rheine bas Amt bes Ehrenburgermeisters nicht gekannt haben, so hat allerdings eine Anzahl eingeseffener Grundeigenthümer das besoldete Umt als folches übernommen und wirkt ebenso segensreich in ber Bürgermeisterei, wie im Kreis= tage. Der plögliche Ausschluß dieser langbewährten Mitglieder von ben Kreistagen erscheint gewiß nicht wünschenswerth.

Ebenwenig glaubte man biefe Bürgermeifter vor bie Alternative ftellen zu burfen, ein Amt, welches sie lange bekleibet und welches sie in ber jetigen Berfaffung übernommen haben, aufzugeben ober auf die fernere Bahlbarkeit jum Kreistage ju verzichten. Die Majorität bes Provinzial-Berwaltungerathes war baber ber Meinung, bag zwar, wie in Bestfalen, als Pringip unbedingt anzunehmen fei, daß vom Kreistage alle diejenigen ausgeschloffen werden mußten, bie ein Amt bekleiben, welches ber Disziplinargewalt bes Landrathes unterliegt, daß bagegen aber eine Zusathestimmung aufzunehmen sei, nach welcher es hinsichtlich ber jett angestellten Bürger= meifter mahrend ber Dauer ihres Amtes ausnahmsweise bei ber gur Zeit geltenben Bestimmung ber Cabinetsordre vom 5. April 1836 verbleiben folle, wonach biefe die Bählbarkeit behalten. Diese Cabinetsorbre sette nämlich fest, daß Jeder, ber ein ländlich bewirthschaftetes Grundstück hat, wählbar fein foll; es ist dies allerdings eine leicht zu erfüllende Boraussetzung, und war deshalb ein Theil des Verwaltungsrathes gegen die Aufnahme dieser Bestimmung; es wurden anderweite Borfchläge gemacht, einen beftimmten Steuerfat ju ftatuiren und bergleichen, aber man fam nicht zu einem Sate, mit welchem man burchzukommen glaubte, und beshalb neigte fich bie Unficht dieses Theiles des Berwaltungsraths babin, es pure bei ber Bestimmung für Westfalen zu laffen. Ich perfonlich, meine herren, bin ber Anficht, bag bie Frage, ob und inwieweit man die jegigen Bürgermeister berücksichtigen muffe, doch ernstlich zu erwägen sei, indem viele Grunde bafür fprechen. Es wurde auch von einer Seite noch vorgeschlagen, generell für bie Bürgermeifter, also nicht blos für die jett fungirenden, sondern überhaupt, es bei der Cabinetsordre von 1836 zu belaffen, indem darauf hingewiesen wurde, daß fonft zwei Rlaffen von Bürgermeistern geschaffen würden, was nicht angängig erscheine. Der eine Bürgermeifter mußte bieselbe Berechtigung haben wie der andere. Endlich wurde barauf hingewiesen, daß man die Gemeinden nicht bevormunden und ihnen nicht verwehren burfe, ben Mann ihres Bertrauens auf ben Kreistag zu schicken, es ware dies mit bem gangen Spftem des Gefetes unvereinbar, welches die freie Wahl für bie Befleibung von Chrenamtern aufstelle.

Ich muß noch hinzufügen, daß die Bestimmungen des §. 50 auch für den Kreisausschuß maßgebend find. Wenn alfo die Bürgermeister von ber Kreisversammlung ausgeschloffen werben, so find sie damit auch von der Bahl zum Kreisausschusse ausgeschlossen. Man hat Letteres in Weftfalen für zwedmäßig erachtet, indem namentlich bafür geltend gemacht murbe, baß ber Kreis= ausschuß in vielen Fällen in der Lage sei, über Beschwerben gegen Amtmänner zu entscheiben, und wenn in diesem Falle auch ber betreffende Amtmann nicht felbst mitwirke, so sei es boch nicht gerade wünschenswerth, daß feine Collegen in ber Sache urtheilten. Bei biefer Sachlage sei es beffer, wenn aus bem Kreisausschuß bie Amtmänner ferngehalten würden. Bon Seiten ber Gegner biefer Bestimmung wurde insbesondere die Frage für den Ausschuß laut: wo finden wir aber die geeigneten Leute, wenn die Bürgermeifter ausgeschlossen werben? Ich habe, soweit es die Kurze der Zeit erlaubte, Erfundigungen in einzelnen Kreisen hierüber eingezogen, und da habe ich gefunden, daß allerdings in vielen Burgermeiftereien, namentlich in folden Kreifen, wo Eingefeffene die Stelle als Burgermeifter übernommen haben, diese auch in dem Kreistage fiten und bort fehr vortheilhaft wirken, weil fie die Berhältniffe von Saufe aus tennen; bagegen find von fernher berufene Bürgermeifter auch jett schon sehr spärlich im Kreistage vertreten. Der Ausschluß der ersterwähnten angesessenen Bürgermeister würde nach meinen Erkundigungen allerdings schmerzlich empfunden werden, allein eine eigentliche Berlegenheit würde baraus boch nicht erwachsen. Man follte 3. B. annehmen, bag ber Kreis Daun in ber allerschlimmften Lage in biefer Sinficht fei, und nur Bürgermeister im Kreistage haben mußte, allein ber Landrath des Kreises Daun hat

einem Mitgliede des Provinzial-Verwaltungsrathes versichert, daß er keinen einzigen Bürgermeister im Kreistage habe. Ich habe auch noch selbst in den letzten Tagen zwei Landräthe von großen Kreisen am Niederrhein gesprochen und hierbei in Ersahrung gebracht, daß sie keinen Bürgermeister in ihren Kreistagen hätten und ohne diese Bürgermeister ausgekommen wären, woraus zu schließen ist, daß es auch für die Folge möglich sein wird, ohne Bürgermeister im Kreistage und Ausschusse sertig zu werden. Das pro und contra zu berathen werden Sie, meine Herren, Gelegenheit im Ausschuß sinden, um eventuell in dieser hochwichtigen Sache benjenigen Beschluß zu fassen, den Sie im Interesse unserer Provinz erachten.

Meine Berren! Ich fann jest zu S. 52 übergeben.

Es ift eigentlich feine wesentliche Aenderung barin enthalten. Deshalb möchte ich mit Rudficht auf die Rurze ber Beit auch biefen Paragraphen bem Ausschuß überlaffen und hinfichtlich ber Rreisordnung nur noch ju S. 99 eine furze Bemerfung machen. Meine herren! Der S. 99 enthält eine besondere Bestimmung bezüglich ber Mitglieder ber ehemals reichsunmittelbaren Familien. Es ift Ihnen burch bie Borlage bekannt geworden, bag in ber Mheinproving mit ben Standesherren jum Theil Recesse abgeschloffen worden find, Recesse, welche ben Charafter von Staatsvertragen haben, wodurch bie Rechte biefer Berren aufs Reue auf Grund gefeglicher Beftimmungen geordnet wurden. Die Staatsregierung hat nun in dieser Borlage eine Menderung an diesen recegmäßigen Bestimmungen getroffen. Wenn man auch ber Ansicht sein fann, baß berartige Berträge nach bem Cate: salus publica suprema lex est, im Rothfalle im Wege der Gesetzgebung einseitig abgeandert werden können, so ift die allgemeine Meinung boch immerhin dahin gegangen, daß dies nur julaffig fei gegen volle Entschädigung und ba, wo es fich um Chrenrechte handelt, gegen Ginraumung möglichst gleichwerthiger Chrenrechte, insoweit bies im Rahmen der neuen Berhältniffe zuläffig ift. Bon diefer Erwägung ausgehend glaubte ber Provinzial-Berwaltungerath Ihnen vorschlagen ju follen, daß die Standesherren in der Rheinproving auf feinen Fall ungunftiger gestellt werden möchten, als ber Berr Graf Stolberg in Sachfen. Es fommt hierbei nämlich noch in Betracht, baß bie Grafen zu Stolberg fein vertragsmäßiges Recht für fich in Anspruch nehmen können; es beruht beren Bevorzugung lediglich auf Allerhöchsten Berleihungen. Es ift ben Grafen Stolberg bort abweichend von ber Borlage für bie Rheinproving eingeräumt, daß ber Landrath im Kreise nur nach Anhörung ber Grafen Stolberg ernannt werben barf. Wenn nun nach bem Receg bie Fürsten zu Solms-Braunfels und Bieb das Recht hatten, einen eigenen Oberbeamten für die Polizei im Kreise zu ernennen, und bieses Recht in Butunft fortfällt, fo glaubte man, fei bas Minbeste, was ihnen eingeräumt werben muffe, daß fie funftig bei ber Ernennung bes Landraths wenigstens gehört werben. Bon biefem Gesichtspunkte aus wurde ein Zusat zu S. 99 vorgeschlagen bes Inhalts :

"Der Landrath des Kreises Neuwied bezw. des Kreises Wetslar wird nach Anhörung des Fürsten zu Wied bezw. des Fürsten zu Solms Braunfels und zu Solms Hohensolms-Lich ernannt. Das der Kreisversammlung gemäß §. 30 zustehende Borsschlagsrecht wird hierdurch nicht berührt."

Meine Herren! Bei ber jett weit vorgerückten Stunde möchte ich im Sinzelnen auf diese Frage nicht zurückkommen, sondern mir die näheren Ausführungen für den Ausschuß vorbehalten.

Es erübrigen nun noch, meine Herren, einige kurze Bemerkungen zur Provinzialordnung. Dier hat im Provinzial-Verwaltungsrath nur die Frage Anlaß zu einer Diskussion geboten, wie hoch die Zisser von Einwohnern zu greifen sei, auf welche ein Abgeordneter entsallen soll. Für

Westfalen ist die Zahl auf 35 000 festgesett, während für die Rheinprovinz 40 000 vorgeschlagen werden. Bei der Zahl von 35 000 würde die Rheinprovinz 152 Abgeordnete erhalten, eine Anzahl, welche sich in Folge des bevorstehenden Ausscheidens verschiedener großer Städte noch erhöhen wird, sodaß wir allerdings dei der Zahl von 35 000 zu einem ziemlichen Parlament kommen würden, zu einem Parlament, welches ummöglich in diesen Räumen hier Platz sinden würde. Bei der Zahl 40 000 würden 138 Abgeordnete gewählt werden müssen, die auch sehr bald auf Hunderteinigevierzig steigen werden. Gründe prinzipieller Bedeutung lassen sich weder sur die eine, wie für die andere Zisser ansühren, es kommen nur Zweckmäßigkeitsrücksichten in Betracht, die sich im Einzelnen auch am besten im Ausschusse werden berathen lassen.

Ich möchte hiermit, meine Herren, meine generellen Anführungen über die Kreis- und und Provinzialordnung schließen. Es harrt Ihrer, meine Herren, ein Stück ernster und schwerer Arbeit, ich hege aber die feste Ueberzeugung, daß Sie diese Aufgaben lösen werden in dem Sinne, in welchem der Landtag in seinem mehr als sechszigjährigen Bestehen so manche Aufgabe im Interesse und zum Wohle unserer Provinz gelöst hat. (Lebhaftes Bravo!)

Landtags = Marschall: Meine herren! Ich glaube in Ihrem Sinne zu sprechen, wenn ich bem herrn Landes Direktor unseren Dank für seinen ausgezeichneten Bortrag ausspreche. (Bravo!)

Sobann möchte ich vorschlagen, daß wir uns jetzt vertagen und die Generalbebatte nachher wieder aufnehmen. Ich möchte fragen, ob es Ihnen recht ist, um 5 Uhr hier wieder zusammen zu kommen. (Zustimmung.)

3ch bitte Sie also um 5 Uhr wieder zusammen zu kommen.

Die Situng ift vertagt.

(Pause von 123/4 bis 5 Uhr.)

Landtags=Marschall: Meine Herren! Wir fahren in der Behandlung der Kreis= und Provinzialordnung fort, und zwar habe ich nach dem vortrefflichen Bortrage des Herrn Landes=Direktors nunmehr die General-Diskussion zu eröffnen. Ich ertheile zunächst dem Herrn Vice=Landtags=Marschall Freiherrn von Solemacher das Wort.

Bice-Landtags-Maricall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Berren! Benn man die Mittheilung erhalt, daß das Saus, in dem man wohnt, einem über den Kopf abgebrochen werden foll, fo berührt eine folche Mittheilung jedenfalls immer fchmerzlich; besonders wenn es fich um ein Saus, um ein Gebäude handelt, in bem man ben Bater forgen, die Großeltern an ber Arbeit noch gesehen hat, in bem man felbst geboren und herangewachsen ift und bie besten Jahre seines Lebens mit seiner besten Kraft gearbeitet hat, kann eine folde Mittheilung keine angenehme Empfindung hervorrufen. Meine herren! Es ift naturgemäß, daß man fich in einem folden Falle zuerst fragt: Ift denn das Gebäude so baufällig, daß es ganzlich abgerissen werden muß; wurde nicht eine grundliche Reparatur ausgereicht haben? Meine Herren! Die weitere Frage, wenn man die eine zugeben müßte, würde sein: Ift das Gebäude, welches an die Stelle ju feten, vorgeschlagen wird, nun wirklich bas ben Berhältniffen Entsprechenoste? Deine Berren! Ich räume gerne ein, daß unsere jegige Kreis- und Provinzialordnung nicht vollständig mehr bas 3beal fein mag, welches gegen Schluß bes 19. Jahrhunderts bas zeitgemäßeste ift; aber, meine herren, daß die Sache fo baufällig fein follte, daß alles total abgeriffen werben muß, daß erft ber Urbrei geschaffen werben foll, ber nächstens in brei Jahren in einem Nachbarlande sein hundertjähriges Bestehen feiert, das, meine Herren, kann ich boch absolut nicht zugeben. Meine Herren! Was man unserer bisherigen Organisation vorwirft, ift also zunächst bas ganglich antiquirt sein sollende System der Stände. Ja, meine Herren, es giebt Leute, die, wenn sie das Wort "Stände" nur hören, schon eine gewisse Gänsehaut bekommen. Ich gehöre zu diesen nicht. So lange in der civilisirten Welt Leute zusammen wohnen, wohnen sie eben in Städten und auf dem Lande, und die Bewohner des Landes unterscheiden sich als solche, welche eine etwas größere, und solche, welche eine etwas geringere Morgenzahl besitzen, also städtische Vertretung, Großgrundbesitz und Kleingrundbesitz ist gar nicht etwas so erschrecklich Feudales, sondern einsach etwas den realen Verhältnissen Angepaßtes. Meine Herren! Als man die auch uns jetzt vorgelegte Kreisordnung im Landtage der Monarchie für die übrigen Provinzen in Anregung brachte, war das Traurige, daß damals alles unter dem Sternbild des Nationalliberalismus stand. (Oho.)

Ich will bamit nicht fagen, daß bies heute nicht noch immer mehr oder minder ber Kall fei, (Dho!) es fdwebt noch beute Manchem als 3beal vor, aber, meine herren, bamals blübte biese politische Ansicht in üppigster Fülle. Trot allebem, meine herren, ift man nach vielfachem Wenden und Dreben dabin gefommen, daß man, nachdem man die Stande in ben Provingial-Bertretungen abgeschafft, an bie Stelle berfelben Intereffengruppen gefett hat, und was find biefe? Gigentlich genau basselbe, was bie Stände waren, Großgrundbefig, Städte und Rleingrundbefig. Mso eigentlich etwas Neues hat man nicht gemacht. Meine herren! Daraus ergibt fich auch, daß in meinen Augen die Rreisordnung das weniger Schlimmere ber beiben uns vorliegenden Gefete ift. Man ift in ber Provinzialordnung leiber vollständig von bem, was man in ber Kreisordnung als bas Richtige anerkannt hat, abgewichen. Meine Herren! Wie man bahin gekommen ift, nachdem man in der Kreisordnung für die Bertretung das Pringip biefer 3 Intereffengruppen anerkannt und geschaffen hat, nunmehr für die Provinzial-Bertretung wieder ben vorhin schon berührten Urbrei erft zu schaffen und es bem Zufall zu überlaffen, wie bie Zusammensegung des Provinzial-Landtags sein wird, das ift mir absolut unerfindlich; von Logit habe ich barin nicht die Spur gefunden. Meine Berren! Bei ben jegigen Stanben ift bas Anftößigste und bas für bie Butunft gang unannehmbar Scheinende ein erfter Stand, Birilftimmen. Ja, meine herren, find benn bas nicht bie herren, welche früher weit größere Rechte befeffen haben, alte Landesherren, find bas nicht herren, beren Familien eine taufenbjährige Geschichte haben und die ftets bereits waren, perfonliche Rechte bem allgemeinen Wohl jum Opfer gu bringen? Diefelben hatten bafur boch wohl bie fleine Conceffion verdient, ftets und überall wenigstens ihr Wort mitsprechen zu burfen. (Abgeordneter Diege: §. 99.)

Wenn man bei der Bildung der Kreistage und des Provinzial-Landtages davon auszegangen wäre, daß man den jetzigen Viristimmberechtigten unter den Vertretern des Großgrundbesites eine seize seine sichere Stimme zugesagt hätte, würde dies irgend Jemanden geschäbigt haben? Wenn man dann ferner bei der Vildung eines Verbandes der Großgrundbesiter es auch für nöthig sand, den jetzigen Besitern der Nittergüter ihr persönliches Viristimmrecht zu nehmen, ia, meine Herren, das ist eins von den Opfern, melches wir wohl oder übel jedenfalls hätten bringen müssen, denn, seitdem die Qualität eines Rittergutbesiters käuslich geworden ist, seitdem sie von jedem erworden und ausgeübt werden kann, ist der Begriff der Ritterschaft eigentlich doch nicht mehr das, was er früher gewesen ist, und war er für uns manchmal nur ein lästiges Impedimentum. Wenn man aber den Besitzern der heutigen Rittergüter die Stimmberechtigung, die Wahlberechtigung belassen und alle diesenigen, welche eine Grundsteuer von 225 resp. 150 M. zahlen, mit ihnen zusammen in einen Wahlverband gesügt hätte, so hätte man wenigstens an das Bestehende angeknüpft und ungefähr das nämliche erreicht, was man erreichen will, ohne mit solcher Schrossseit in der Sache vorzugehen. Aber, meine Herren, man hat dies nicht gethan,

man hat es eben nicht gethan, weil man das alte Gebäube grundsätlich abriß; das alte Gebäude hat in den Augen mancher einen häßlichen Beigeschmack, der Stil gefällt nicht, da sind Schnörkel und Erker in Gestalt von gothischen Emblemen, Wappen u. s. w., die unangenehm berühren, und man zieht es vor, den nüchternsten aller Baustile, der im Bauwesen Kasernenstil, in der Gesetzgebung nationalliberaler Stil genannt wird, (Dho!) zu Grunde zu legen. (Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, es ist meine Ueberzeugung.

Num haben sich im vorigen Jahre die unmittelbar vor uns zur Beglückung bestimmt gewesenen Vertreter der Provinz Westsalen bemüht, ein Gegenprojekt auszuarbeiten, und diese Gegenprojekt erfüllte eigentlich so ziemlich alles das, was mir wenigstens in den heutigen Zeiten als zweckmäßig und erreichbar vorschwebt. Meine Herren! Ich habe ja persönlich in der Frage im Herrenhause, in der Commission und im Plenum, mitzusprechen gehabt und kann Ihnen versschern, daß sowohl von der Staatsregierung, als von Seiten der übrigen betheiligten Herren dort eigentlich gegen das westsälische Projekt hauptsächlich nur eingewendet wurde: Ja, das ginge nicht, weil es eben anders wäre, als die anderen Provinzen es hätten, es verstieße gegen die jetzt maßgebende liberale Schablone. Der Herr Minister hat und sogar gesagt: die in den alten Provinzen eingesührte Kreis- und Provinzialordnung ist nicht nur verbesserungsfähig, sondern sie ist sogar verbesserungsbedürftig. Wie wir dies hörten, wurden wir ganz hell und sagten: Nun, dann wollen wir das setzt Einzussährende gleich gut machen und dann sehen, was an dem bereits setzt Eingessührten zu verbessern ist. Da wurde aber auf einmal eine andere Logis vorgebracht, es wurde gesagt: führt erst das als nicht gut Anerkannte ein, und dann soll gemeinschaftlich revidirt werden. Sinleuchten hat mir die Sache nicht wollen, aber wir sind einsach übersimmt worden.

Meine Herren! Nachbem nun das, was in anderen Provinzen eingeführt ist, auch uns bevorsteht, nachdem die Versuche, die von den Herren Westfalen in solch anerkennenswerther und ausdauernder Weise gemacht worden sind, etwas Bessers an die Stelle zu setzen, gescheitert sind, entsteht für uns die Frage: wie sollen wir uns den jezigen Vorlagen gegenüber verhalten? und da, meine Herren, muß ich Ihnen allerdings sagen: wenn man alle diese Versuche gehört und theilweise mitgemacht hat, dann erscheint es am besten, wir treten nunmehr mit frischem, vollem Herzen und bewußtvollem Verständniß in die Prüfung der uns gemachten Vorlagen ein (Hört!), acceptiren den uns suppeditirten Voden, so wenig sympathisch er uns sein mag, prüsen die Vorlage Paragraph für Paragraph, suchen jeden einzelnen Paragraphen möglichst zweckmäßig zu gestalten und vergessen nie, daß wir unserer schönen Heimathsprovinz es schuldig sind, nicht in fruchtlosen Klagen uns zu ergehen, sondern fortzuarbeiten an der Entwickelung unserer Provinz, und ich werde ersreut sein, mit den Herren im Ausschuß und hier zusammen in diesem Sinne zu wirken.

Landtags=Marschall: Bunscht noch Jemand zu der Generaldiskufsion bas Wort? — Der Herr Abgeordnete von Synern hat das Wort.

Abgeordneter von Eynern: Meine Herren! Ich möchte dem geehrten Herrn Vorredner, bessen Ausschlurungen ich mit großem Interesse gefolgt bin, zunächst erwidern, daß die jetige Vorlage von einem hochconservativen Ministerium ausgeht (Oho!) und nicht von einem nationalliberalen, daß also die ganze Grundlage der jetigen Vorlage, welche er als eine nationalliberale hingestellt hat, von seiner Seite nicht so richtig dargestellt ist, wie es vielleicht scheinen könnte. Aber es ist immerhin ein Compliment, welches er der Partei macht, welcher ich angehöre, daß über dem jetigen hochconservativen Ministerium ein nationalliberaler Geist schwebe. Sodann möchte ich einzelne Widersprüche, die der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, hervorheben. Er

lagte, das jehige Berwaltungsgebäude sei nicht so baufällig, daß es vollständig hätte abgerissen du werben brauchen; hinterher aber hat ber geehrte herr Borrebner felbst gesagt, bag eigentlich eine Menderung gar nicht eingetreten ware, bag bie ftanbische Glieberung auch in ben Bahlen jum Kreistage noch vorhanden fei. Gine fehr wefentliche Abanderung gegen ben bisherigen Buftand ift nun allerdings in ber gangen Borlage nicht vorhanden, nur gewiffe Borrechte ber Rittergüter und damit gewiffe Borrechte eines Standes find beseitigt; aber Berr von Solemacher hat ja felbst gesagt, baß, seitbem bie Rittergüter fäuflich geworben find und in die Hand jebes Besitzers übergeben können, die Borrechte, die auf diesem Besitz beruben, als Standesvorrechte gar nicht mehr vorhanden find. herr von Solemacher hat weiter gejagt, daß jett im Ausgange bes 19. Jahrhunderts die bisherige Verfaffung, wie er anerkennen muffe, bestimmte Grundlagen nicht mehr habe, daß neue Formen für Neuorganisation gefunden werden muffen. Ich glaube, daß die Neberführung in diese neuen Formen so milbe gehandhabt worden ift, wie sie nur von einem conservativen Ministerium hat gehandhabt werden können; ich bin überzeugt, wenn ein nationalliberales Ministerium am Ruber mare, so murbe etwas scharfer in alle biefe Sachen eingegriffen worden fein. Infofern habe ich mit großer Freude gehört, daß von Seiten bes herrn von Solemacher und feiner fpeziellen Freunde ber vergebliche Berfuch, die Standesvorrechte aufrecht zu erhalten, ber das letzte Mal durch die Westfalen gemacht worden ist, nicht erneuert werden foll. Sowohl bei ber Berathung ber Kreis- und Provinzialordnung für Hannover, als bei der Berathung der Kreis= und Provinzialordnung für Westfalen ist dieser Bersuch gemacht worden, die ständische Gliederung noch weiter aufrecht zu erhalten. Dieser Bersuch ift nicht nur im Abgeordnetenhause, sondern auch im herrenhause mit Ginhelligkeit zurückgewiesen worden, und ich glaube, man würde sich vergeblich bemühen, ihn zu erneuern. So, wie die Vorlage uns vorliegt, glaube ich, daß fie ben Wünschen ber Proving Rechnung trägt und dieselben erfüllt, und daß auch die bisher bevorrechtigten Stände, sobald fie wirklich an dem öffentlichen Leben ber Proving sich betheiligen wollen, diejenige Stellung im Provinzial-Landtage und in ben Kreistagen beibehalten werden, die fie bisher gehabt haben. Ich bin überzeugt, daß es nicht auf die äußere soziale Stellung, welche fie einnehmen, allein dabei ankommt, sondern in erster Linie auf bie tüchtige Mitwirkung an den Aufgaben der Provinz, und ich für meinen Theil habe das Bertrauen, daß wir die Herren, welche links und rechts von mir figen, beim nächsten Provinzial = Landtage fast fammtlich hier wieder sehen werben und daß dieselben in gleicher Weise fortarbeiten konnen wie bisher. Das hängt allein von bem Willen ber Herren ab, ob fie wirklich für bie öffentlichen Angelegenheiten thätig sein wollen. Die Herren sind für bie Bertretung ber Interessen ber Proving schwer zu entbehren, wie ihre ausgezeichnete Thätigkeit beweift, die sie bisher im Provinzial-Landtage und in ben Kreistagen entfaltet haben.

Aus ben Ginzelheiten ber Borlage, wie fie von Seiten bes herrn Landes-Direktors Rlein

uns bargestellt worden find, möchte ich auch Giniges hervorheben.

In bem Entwurfe find Abweichungen gegen die Borlagen enthalten, wie sie für bie anderen Provinzen gemacht worden find, namentlich Abweichungen gegen die Ginrichtungen, wie fie letthin noch für die Proving Westfalen beschloffen worden find. Es betrifft dies in erster Linie ben §. 4, nämlich bas Ausscheiben ber großen Städte aus bem Kreise. Sier ift für Weftfalen die Zahl von 30 000 Sinwohner angenommen, fie ift für die Rheinproving auf 40 000 Sinwohner gefett worden. Ich habe vergebens gesucht, die Gründe, die in den Motiven bafür vorgebracht find, in mich aufzunehmen. Ich glaube nicht, daß irgend eine Nothwendigkeit vorhanden ift, die Rheinproving in diefer Beziehung ungunftiger zu ftellen, als die Proving Westfalen. Dieselben Grunde, welche in Weftfalen bagu geführt haben, Die Biffer auf 30 000 ftatt auf 25 000 gu feben, wie in ben alten Kreisordnungs-Provingen, biefelben Grunde, glaube ich, konnten auch für bie Rheinproving gelten. Dabei fommt in Betracht ausschließlich die Stadt Remicheid, welche jett 34 000 Einwohner hat, und welche heute ichon ausscheiben wurde, wenn ber Sat auf 30 000 festgestellt werben sollte. Bon ben übrigen Stäbten fommen Duren und Mulheim a. b. Ruhr erft in späteren Jahrzehnten in Betracht. Die Stadt Remscheid wird aber wahrscheinlich in einigen Jahren ichon in die Lage kommen, auf 40 000 Ginwohner herangewachsen zu sein, benn bei ber bekannten bergischen Fruchtbarkeit ift für eine Stadt von 34 000 Ginwohner die Möglichkeit, um 6000 Einwohner zu fteigen, nur eine Frage von wenigen Jahren. Run glaube ich, daß wir hier ben Sat von 30 000 Ginwohner feststellen konnten, um ber Stadt Remideit biese Uebergangszeit zu ersparen, daß sie noch für wenige Jahre im Kreistag mit vertreten und gezwungen ift, die Pflichten bes gangen Kreises mit zu übernehmen. Gine Neuorganisation, die fich jett bei ber neuen Organisation ber Proving fehr leicht machen wurde, wurde in einigen Sahren nur unter erschwerenden Umständen durchzuführen sein. Ich werde mir erlauben, im I. Ausschuß diese Buniche vorzubringen, und ich hoffe, bag bie fpeziell barzulegenden Grunde auch von Ihrer Seite Anklang finden werden, und daß wir hier den Beschluß fassen, eine Ginwohnerzahl von 30 000 als Grenze bes Ausscheidens ber Städte aus bem Kreise zu seben. Ich habe die Ueberzeugung, daß die gesetgebenden Kaktoren in Berlin sich einem solchen Beschlusse des Brovingial-Landtages unbedingt anschließen werden.

Die zweite bedeutendere Sache ist die Stellung des Bürgermeisters und die Wahl desfelben. Wenn ich den Herrn Landes-Direktor Klein heute morgen recht verstanden habe, so hat der Provinzial-Verwaltungsrath den Vorschlag gemacht, daß die Bestätigung des Bürgermeisters auf Grund von Vorschlägen des Kreisausschusses nur dann verweigert werden könne, wenn der Provinzialrath die Zustimmung zu einer solchen Verweigerung giebt. Dieser Vorschlag, glaube ich, wird keine Aussicht haben, irgend wie bei den gesetzgebenden Faktoren in Verlin angenommen zu werden. Ich erinnere an den Vorschlag, welcher bei Verathung des Zuständigkeitsgesetzes im Jahre 1881 von dem Abgeordneten Freiherrn von Huene gemacht worden ist, der Aehnliches in Bezug auf die Zustimmung des Bezirksraths zu einer Nichtbestätigung des Bürgermeisters beantragte. Ich glaube, wir werden eine Abänderung in densenigen Bestimmungen, wie sie für Westsalen in der letzten Zeit beschlossen worden sind, nicht erreichen.

Der britte Punkt ist die Hervorhebung der Stellung des Bürgermeisters als Ehrendürgermeister. Ich glaube, der ganze Ehrendürgermeister ist in die Borlage nur hineingesetzt worden, um gewissermaßen als Dekoration zu dienen. Ich glaube, daß nur in einer geringen Beise diese Bestimmung zur Geltung kommen wird. Der Ehrendürgermeister wird in der Rheinprovinz immer die Ausnahme sein und der besoldete Bürgermeister die Regel. Die Bestsalen haben ebenfalls den Ehrenamtmann hineingesetzt und ich glaube, in ganz Bestsalen sind überhaupt nur 6 Ehrenamtmänner vorhanden. (Zurus: Neunzehn.) Also neunzehn, das sind nur dreizehn mehr. (Heiterkeit.)

Jebenfalls ist das eine geringe Zahl, die den Beweis führt, daß das Institut der Ehrenamtmänner in Westfalen auch erst in zweiter und nicht in erster Linie steht. Ich glaube, daß auch in den alten Kreisordnungsprovinzen dieses Institut — sie heißen dort Ehrenamtsvorsseher — sich keineswegs überall bewährt hat, besonders da nicht, wo die Geschäfte der Bürgersmeisterei oder des Amtsbezirks so umfangreich werden, daß sie im Rebenamte nicht mehr verwaltet werden können. Ich glaube, in der ganzen Umgegend von Berlin giebt es heute keinen

Chrenamtsvorsteher mehr, es giebt nur Amtsvorsteher in besoldeter Stellung. In Rixdorf 3. B. ift es gar nicht möglich gewesen, den Shrenamtsvorsteher weiter aufrecht zu erhalten. Ich habe aber gar nichts dagegen, wenn diese Bestimmung des Shrendürgermeisters in unserer Gesetzgebung für die Rheinprovinz bleibt; aber zur allgemeineren Durchführung wird sie gar nicht kommen.

In Bezug auf die Zahl der Mitglieder des Kreistages glaube ich auch, daß eine Abänderung der Vorschläge, die in der Borlage enthalten sind, nöthig sein wird, um einen Aussgleich der kleineren und größeren Kreise herbeizusühren. Ich din überzeugt, wenn der Provinzials Landtag dahingehend beschließt, daß dies kein Gegenstand irgend welcher Differenzen zwischen der Staatsregierung und dem Provinzials Landtage sein wird. Im Großen und Ganzen glaube ich, daß die Differenzpunkte zwischen der Borlage der Königlichen Staatsregierung und der Auffassung, wie wir sie über die Bedürsnisse der Provinz haben, so unbedeutend sind, daß unsere Berathungen einen sehr schnellen Fortgang nehmen werden, und daß diese ganze wichtige Angelegenheit Aussicht hat, in leichter und allgemein befriedigender Weise für unsere Provinz zur Durchführung zu kommen.

Landtags=Marschall: Der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë hat das Wort. Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Heren! Bei der, wie es scheint, vorhandenen Sinstimmigkeit in der Auffassung, die wir über die Borlage haben, wäre es eigentlich unnöthig, daß noch einer das Wort ergriffe. Die Worte des Herrn von Eynern haben bewiesen, daß er der Vorlage durchaus sympathisch gegenübersteht, und am Schluß seiner Rede hat sich auch Herr von Solemacher gleich sympathisch der Borlage gegenüber ausgesprochen. Er hat in der Sinleitung die Sache allerdings etwas tragisch genommen; da ich aber nicht so poetisch din wie er, so kann ich mich zu diesem Tone nicht ausschwingen. Ich kann aber auch nicht erkennen, daß wir den Urbrei zu befürchten haben, wie Herr von Solemacher dies bei der Besprechung der Borlage zu Ansang angedeutet hat; er schien aber auch selbst nachher, nachdem er wieder trockener sprach, denselben nicht so sehr zu fürchten. Zedenfalls glaube ich, daß, wenn der Urbrei entstehen sollte, Herr von Solemacher bei seiner bekannten Ledenszähigkeit aus diesem Urbrei sich wieder herausarbeiten würde. (Heiterkeit.)

Meine Herren! In Betreff der allgemeinen Gesichtspunkte kann ich mich ganz kurz fassen. Auch ich meinerseits habe von jeher das Bedürsniß zu einer Reform, sowohl in Betreff der Kreise und ihrer Vertretung, wie auch der Provinzial-Vertretung und ihrer Angelegenheiten anerkannt.

Ich stimme Herrn von Solemacher darin vollständig bei, daß im 19. Jahrhundert, namentlich am Schluß desselben, umsere provinzielle Versassung, wie sie augenblicklich besteht, nicht mehr ganz entsprechend ist, auch nicht den vorhandenen Verhältnissen, den vorhandenen sozialen und politischen Gebilden vollständig angepaßt ist, eine Aenderung daher wünschenswerth ist. Ich kann allerdings nicht leugnen und habe mir auch früher schon es auszusprechen erlaubt, daß ich gewünscht hätte, daß an das Vorhandene die bessernde Hand angelegt worden wäre. Ich seh es als einen Cardinalsehler unserer Gesetzgebung an, daß sie immer schablonenmäßig versährt, nach dem Grundsaße, daß das, was eine Provinz einmal hat, nun auch die andere Provinz haben müsse. Meine Herren! Das ist meiner Ansicht nach durchaus kein staatsmännischer Gedanke, das ist ein Versahren, das sowohl den Staat, wie auch die Verwalteten schäbigt und das dazu geführt hat, daß unsere Gesetzgebung die Sigenthümlichkeit erworden hat, alle paar Jahre wieder geändert werden zu müssen, unsere bekannte Novellen-Gesetzgebung. Meine Herren! Ich hätte also gewünscht, daß man an das Vestehende angeknüpst und es den heutigen Verhältnissen entsprechend ganz frei und ungezwungen gebessert hätte. Da nun einmal dieser Weg nicht einsprechend ganz frei und ungezwungen gebessert hätte.

geschlagen ist, so wollen wir, wie gesagt, uns nicht in eine tragische Stimmung hinein versetzen, sondern mit Freuden die uns gemachten Borlagen begrüßen, und ich für meinen Theil, meine Herren, stelle mich mit voller Sympathie auf den Boden der gemachten Borlagen, insofern es sich um das ganze Gebäude dieser Gesetzgebung handelt, um die Kreisordnung, die Provinzialsordnung, das Verwaltungsgesetz, das Zuständigkeitsgesetz. Ich erkenne, meine Herren, darin einen großen Fortschritt und einen Fortschritt, dessen wohl keine Provinz mehr bedurste, als gerade unsere schöne Rheinprovinz, denn, meine Herren, das ist leider eine Thatsache, daß die auf den heutigen Tag keine Provinz unserer Monarchie so büreaukratisch verwaltet worden ist, wie die Rheinprovinz. (Sehr richtig!)

Sehen Sie sich unsere Gemeinbeverhältnisse an. Ich bin ein Angehöriger bes Regierungsbezirks Duffelborf; meine Berren, geben Sie in bem gangen Bezirk herum und fuchen Sie bie Bürgermeister, die aus ben Eingefessenn genommen find, obwohl das Geset ausdrücklich vorschreibt, baß fie vorzugsweise aus benjenigen Gutsbesitern genommen werden sollen, welche bas Bertrauen ber Cingesessenen besitzen. Meine Herren! Suchen Sie sie nich werden nicht viele finden. Und wie ift es mit ben Landräthen, wie viel Landräthe haben wir in unserer Proving, von benen wir fagen können: fie gehören ihrem Urfprung und ihrer Tradition nach unserer Broving an? Wie viele find es, meine herren, und wie fteht es bis gur heutigen Stunde mit ben Besetungen? Noch jungst ift in bem Regierungsbezirk Nachen, bemjenigen Regierungsbezirke, ber bie Ehre hat, ben Regierungspräsibenten von Soffmann jum Regierungspräsibenten zu haben, (Stimmen: Aba!) in einem Kreise einer zum Landrath vorgeschlagen worden, ber in jeder Beziehung die volle Qualifikation besaß — er war allerdings bem Nachbarkreise angehörig, er besaß aber vollständig bie gesetliche Qualification, er war Affessor; man hat ihn nicht ernannt, es ist ein anderer vorgezogen worden, von bem man wenigstens nicht behaupten kann, daß er das Vertrauen ber Eingeseffenen bes Kreifes fich erworben hat. Alfo, meine Berren, wir haben gang gewiß Grund, uns zu freuen, daß uns jeht eine Gesetgebung gegeben wird, bei ber wir felbst mitzuwirken berufen find, burch die mir berufen werben, bei ber Aufficht über die Communalverwaltung mitzusprechen. Das ift ein großer Fortschritt, und wir haben allen Grund, ber Staatsregierung unfern Dank dafür auszusprechen, daß sie biesen Weg betreten hat. (Bravo!)

Run aber, meine Herren, wenn biefe Gesetzgebung uns gegeben ift, bann ift es auch nothwendig, daß fie gur Wahrheit werde, daß das, was die Gesetgebung will und foll, auch in ber Ausführung gur Wahrheit werbe. Ich möchte ba auf einige Punkte in beiben Borlagen aufmerksam machen, in benen meiner Ansicht nach biesem nicht hinreichend Rechnung getragen ist; ich will vorher aber einiges Gute anerkennen. Ich habe eben von den Bürgermeistern gesprochen; nun, meine herren, ber §. 24, ber über bie Ernennung ber Bürgermeister handelt, ift jedenfalls schon ein Fortschritt gegen bas Borhandene, er genügt aber allerdings den Bedürfnissen noch nicht; es hat beshalb ber Brovinzial-Berwaltungsrath burch ben Mund bes Herrn Landes-Direktors Alein Ihnen einige Abanderungs-Borichlage gemacht. Wer die Berhältnisse unserer Gemeinden in ber Rheinproving kennt, wird wiffen, welche Nachtheile für die Gemeinde-Gingefeffenen und welche Unzuträglichkeiten für die Verwaltung selbst daraus entstehen, daß so häufig mehrere Bürgermeistereien bauernd in einer Sand vereinigt werben, bag man bie Gemeinde-Gingefessenen nöthigt, Stunden Beges wegen gang fleiner Geschäfte, die fie abzumachen haben, zurudzulegen. Ich nenne ba blos die Civilstandssachen; es tritt dies aber auch bei jeder anderen Angelegenheit zu Tage; bie Klagen barüber find allgemein, und wenn mir Jemand bie Frage ftellen wurde: find biefe Klagen wirklich fo berechtigt? dann wurde ich barauf antworten: die Schaben, die baraus entstehen,

find so groß und allgemein, daß sie einer Abhülse dringend bedürfen. Deshalb hat der Provinzial-Berwaltungsrath Ihnen vorgeschlagen, den §. 24 in dem einen Sate dahin zu amendiren, daß für jede Bürgermeisterei ein eigener Bürgermeister angestellt werden soll, und daß nur in Ausnahmefällen dem Oberpräsidenten nach Anhörung des Kreisausschusses und der betheiligten Bürgermeisterei-Bersammlungen die Besugniß beigelegt werden solle, commissarisch einen Nachdar-Bürgermeister mit der Berwaltung einer Bürgermeisterei zu beauftragen. Meine Herren! Die Borlage hat noch einen Mißgriff gethan; ich will es nur einen Mißgriff nennen, ich will nicht glauben, daß es Absicht war.

Ich habe vorbin gefagt: nach unferer heutigen Gefetgebung foll ber Burgermeifter aus den eingeseffenen Grundbesigern, die das Bertrauen der Gingesesseinen vorzugsweise genießen. genommen werden. In ber Borlage ift biefer Gedanke auch ausgesprochen, aber nur bei bem Sate ber Chrenburgermeifter, nicht allgemein auch in Betreff ber besolbeten Burgermeifter, begbalb hat ber Provinzial-Berwaltungerath geglaubt, abweichend von ber Regierungevorlage zunächst ben Sat an die Spite ftellen ju follen, daß ber Burgermeifter überhaupt aus ben angeschenen eingeseffenen Grundbesitzern genommen werben foll, und bann die Bestimmungen über die Shrenbürgermeifter und die besoldeten Bürgermeifter folgen zu laffen. Bas die Chrenburgermeifter anbelangt, fo ftimme ich auch barin herrn von Eynern vollständig bei; auch ich glaube, die Chrenburgermeifter werden feine große Rolle in ber Rheinproving spielen, namentlich auch beshalb nicht, weil die Burgermeifter leider gu 9/10 Staatsbeamte find, die aber natürlich von ben Gemeinden bezahlt werden, und gu 1/10 Gemeindebeamte. Ratürlich find fie vermöge ihrer Stellung verpflichtet, die Geschäfte für ben Staat immer in erfter Reihe zu erledigen, benn fonft tommt bas Excitatorium und es werben ichließlich Ordnungsftrafen angebroht; die Gemeindeangelegenheiten kommen hinten nach. Ich erlaubte mir biefer Tage im Berwaltungsrathe bas Wort zu gebrauchen, bie Burger= meifter mußten ebenfo viel wiffen, wie alle Minifter. Mein Rachbar rectifizirte mich und fagte, die Bürgermeister mußten mehr wiffen, als die Minifter, benn diese fragten fie. Die Burger= meifter haben eine colloffale Arbeitslaft, in Betreff beren es wunschenswerth ware, bag bie Staatsregierung ernstlich einmal barüber nachbächte, wie biefem Buftande ein Ende gemacht werben fann, damit die Bürgermeifter wieder vorwiegend Gemeindebeamte werben.

Meine Herren! Ich muß noch einen Bunkt hervorheben. Als ich die Borlage zuerst fah und in berfelben Bestimmungen über Gemeindeangelegenheiten, Wahl und Ernennung ber Gemeindevorsteber u. f. w. fand, war ich etwas frappirt, ich fonnte mir nicht erklären, warum dies in die Kreisordnung hineinfomme, ich habe mir gefagt, man hatte beffer gethan, eine eigene neue Gemeindeordnung ju machen. Als ich nun ju §. 27, jur Pensionskaffe, kam, kam mir bas Befühl, ob am Ende bies alles nur hineingefett fei, um ju biefer Benfionstaffe gu gelangen, bie bei unferm Brovingial=Landtage, wenn wir uns des Referats des Abgeordneten von Groote erinnern, bisher nicht mit großer Sympathie behandelt worden ift. Ich muß fagen, mich hat Diese Raffe etwas erschreckt, benn fie ift wieber nur ein Mittel, um bas Streberthum unter ben Bürgermeistern ju beförbern, die Bersetungsfähigfeit berselben zu erleichtern und die Bürgermeister= poften zu Avancementspoften zu machen. Man fängt mit kleinen Boften an und man bort mit größeren auf, und bas ift ein großer Nachtheil für bie Gemeinden, benn ba fommt beute ein Bürgermeister, es mag der befähigfte Mann von der Welt sein, er braucht sechs Jahre, um sich in die Gemeinde-Berhaltniffe bineinzuarbeiten, nach fechs Jahren ift er mit benfelben befannt und ware im Stande, etwas zu leiften — ich spreche nicht perfonlich, sondern immer rein pringipiell da findet er eine beffere Stellung, geht weg, und die Gemeinde nuß bas Experiment mit einem neuen Bürgermeister von neuem ansangen. Ich hatte mir gesagt, daß diese Kasse diesen Uebelstand begünstigen würde, und hatte daher im Berwaltungsrath zu benjenigen gehört, von denen der Herr Landes-Direktor heute Morgen gesagt hat, daß sie die Streichung dieses Paragraphen beantragt hätten. Nachdem wir nun §. 24 in der angegebenen Beise amendirt hatten, da sagten andere, die ansänglich meiner Ansicht waren: wenn wir diese Garantie bei der Ernennung der Bürgermeister bekämen, nämlich, daß sie vorwiegend aus den Singesessen genommen werden, dann würde die Bersehdarkeit und die Gesahr der Pensionskasse nicht so groß sein. Ich habe mir erlaubt, meine Ansicht in diesem Punkt vorzubehalten, und thue es heute noch, will aber anerkennen, daß, wenn §. 24 so gesaßt wird, wie es gewünscht wird, die Gesahr des §. 27 in Betress der Pensionskasse sehr herabgemindert wird.

Run, meine Herren, komme ich zu ein paar weiteren Dingen, bei benen ich mich kurz fassen will, benn ich habe wohl schon etwas lange gerebet. Ich habe mir vorhin zu sagen erlaubt: Die Sache muß Bahrheit werden. Wir begrüßen es mit Kreude, daß die Aufficht über die Communalverwaltung in die Sande von Organen gelegt werden foll, die aus den Intereffentenfreisen genommen sind, an beren Spige wieder mit Recht Regierungsbeamte steben, was wir als nothwendig vollauf anerkennen. Da ift es wohl confequent, daß in diesen Bertretungskörpern ber Intereffenten nicht wieber Beamte bie Sauptrolle fpielen. Das follen boch Intereffenten fein, benn die Beamten find schon hinreichend baburch vertreten, daß sie überall ben Borsit führen, baß auch für verschiedene Organe, Bezirksausschuß, Provinzialrath, von Seiten bes Königs, ber Minister u. s. w. einzelne noch binein ernannt werben. Wenn bort wieder auch bie anderen Mitglieber, die zu mählenden Mitglieber, Beamte wären, so wäre es überhaupt nicht nöthig, eine berartige Maschinerie neu einzuführen. Deshalb ging im Brovingial-Berwaltungsrath die Meinung babin, bag ähnlich, wie in Weftfalen, die Bählbarkeit ber unter birekter Aufficht bes Landraths stehenden besoldeten Beamten in den Kreistag, wie auch in den Kreisausschuß nicht statthaft sein folle, und die weitere Confequeng ware nothwendig, daß auch in den Provingial-Landtag befoldete Beamte, welche unter birefter Aufficht bes herrn Oberpräsidenten ftehen, nicht gewählt werben bürfen, ebenso wenig in den Provinzialausschuß.

Meine Herren! Es ift noch ein Bunkt — ich glaube, heute morgen hat ihn ber Herr Landes-Direktor in feiner fehr ichonen Rebe übersehen — ben ich berühren möchte, ber wohl auch nicht gang confequent in ber Borlage ift. S. 35 handelt von bem Wahlverband bes größeren Grundbefiges. Rach ber Borlage follen jum Bahlverband bes größeren Grundbefiges außer ben bezeichneten größeren Grundbesitern mit der dort angegebenen Grundsteuer auch die Aftiengesellschaften, Commanditgesellschaften u. f. w. gehören, und außerdem noch die Gewerbetreibenden des Kreises und zwar in den Städten, welche nach dem Mittelsatz der Stufe A 1 besteuert sind. Hier liegt wieder ein Unterschied gegenüber der Provinz Westfalen vor. In Westfalen sind diejenigen Gewerbetreibenden in der Stufe A1, welche den Mittelfat gablen und ihre Etabliffements auf bem Lande haben, allerdings auch zu bem Wahlverbande ber größeren Grundbefiger gehörig, nicht aber biejenigen in ben Städten. hier hat man sie alle hinein genommen, man hat in biesen Baragraphen zugleich auch diejenigen größeren Grundbesißer hineingenommen, welche in dem Bezirk einer Stadt liegen. Also 3. B. in dem Bezirk der Stadt Mettmann giebt es deren, in dem Bezirk von Neuß giebt es beren; wir haben verschiedene berartige Fälle. Es ist jedenfalls nicht consequent, daß die Stufe A1 ber Städte dem Großgrundbesit zugelegt wird. Sehr richtig hat herr von Solemacher die ganze Bertretung als Intereffenvertretung bezeichnet; wenn man bas thut, so gehören diese ganz gewiß nicht in den Wahlverband des arößeren Grundbesites. Die Entstehungsgeschichte biefer Bestimmung ift — bas wird von Seiten bes Berrn Commissars ber Regierung nicht bestritten werben - daß in ben alten Provinzen auf bem Lande bie Butsbesiger folche Stabliffements haben; fie haben Brennereien u. f. m., die mit bem Grundbefit jufammenhängen, biefe find gang fachgemäß bem Bahlverband bes größeren Grundbefites beigelegt, und weil biefe es haben, bekommen wir es auch. Daß auch biejenigen, bie in ben Städten ihre Ctabliffements haben, diefem Bahlverband zugetheilt werben, bas hat feine Bebenfen. 3ch bin allerdings ber Ansicht, daß ein Gegensat zwischen Induftrie und Grundbesit nicht besteht. im Gegentheil zwischen Industrie und Grundbesit febr viele gemeinsame Interessen bestehen. Gie geben allerdings in mancher Beziehung nebeneinander ber, aber ihre Intereffen fteben nicht einander gegenüber, wie ich überhaupt ber Ansicht bin, daß es entgegengesette Intereffen im Staat und in ber Gefellichaft nicht giebt; wenn alles nur in geordnete harmonie gebracht wirb. jebem bie Rechte gegeben werben, bie ihm gufommen, bann find feine Collisionen möglich, aber in ber Braris ift bas nicht immer geschehen. Dies liegt in ben menschlichen Leibenschaften. Die Stufe A I. muß unbedingt aus diesem Wahlverbande heraus. Ich glaube, die Regierung wird verlangen, daß auch die Grundbefiger, die in ben Städten find, ausgeschieden werden. Meine herren, bas mag geschehen, ich habe nichts bagegen einzuwenden. Ich will nicht weiter auf einzelne Dinge eingeben, ich will nur noch eins fagen, was beute Morgen vergeffen worben ift. Im Provinzial-Berwaltungsrathe ift bei bem Abschnitt über die Berwaltung ber Kreise zur Sprache gebracht worben, bag ber Rreissekretar, ber ben Landrath ju vertreten bat, boch nicht langer als 14 Tage biefe Befugniß follte üben tonnen. Das ift bie jetige Bestimmung, und an Diefer Bestimmung follte in Butunft festgehalten werben. In bem Gesch ift feine Grenze bestimmt worden, es heißt nur: furzere Dauer. Ich glaube, es ift bamit alles erledigt. Bum Schluß nur noch ein Wort. Berr von Solemacher hat von ben Rechten ber Standesherren gesprochen. Bir theilen gewiß biefelben Sympathien und werden uns fehr freuen, wenn benfelben bie Rechte gegeben werben, die man bem Grafen Stolberg in ber Proving Sachsen gegeben bat. Wenn vielleicht einer ber Herren in ber Borlage und in ben Motiven die Mittheilung vermiffen follte. daß feitens ber Regierung mit biefen Berren verhandelt worden ift und biefelben ihre Zustimmung gegeben haben, fo, glaube ich, burfen wir nicht zweifeln, bag bie Staatsregierung, welche fich mit ben herren bis jest nicht in Berbindung gesetht hat, dies noch thun wird, und daß die Sache in befriedigender Weise gelöft werden wird.

Landtags=Maricall: Der Berr Landes-Direftor hat bas Bort.

Landes-Direktor Klein: Meine Herren! Ich möchte mir nur einige kurze Bemerkungen gestatten, zu benen die Ausführungen der beiden Herren Borredner mir Anlaß bieten. Herr von Eynern glaubte mich heute Morgen dahin verstanden zu haben, daß der Provinzial-Berwaltungs-rath in seinen Borschlägen hinsichtlich der Ernennung der Bürgermeister von der Borsage der Königlichen Staatsregierung abgewichen sei. Dies ist indeß nicht der Fall, die Bestimmung, daß der Oberpräsident von den Borschlägen des Kreisausschusses nicht abweichen dürse, ohne die Zustimmung des Provinzialrathes zu haben, sindet sich in der Borsage der Königlichen Staatsregierung und ist in der westsällsschen Kreisordnung in dieser Form angenommen worden. Es darf hiernach unterstellt werden, daß, nachdem die gesetzgebenden Faktoren der Monarchie für Westsalen, allerdings nach vielen Kämpsen, diese Form als Compromis adoptirt haben, dies auch sür die Rheinprovinz der Fall sein wird. Der Provinzial-Berwaltungsrath hat gerade an diesem Compromis nicht rütteln wollen, sondern er ist dabei stehen geblieben. Die einzige Aenderung, die er vorschlägt, kommt in einem späteren alinea dahin gehend, daß der besoldete Bürgermeister

zunächst auf Zeit ernannt werben foll, was allerdings in Westfalen nicht ber Kall ift. Sobann hat herr von Eynern ausgesprochen, daß ber Ehrenamtmann in ber Rheinproving vorläufig nur Deforation bleiben werbe. 3ch glaube bies auch, meine Berren, und habe bie Grunde bes Beiteren auseinandergesett, worauf sich biese Ansicht ftugt, allein andererseits glaube ich ebenso bestimmt, daß, wenn das Umt entsprechend umgestaltet wird, wie es nach den Berhältniffen umgestaltet werben kann, hinreichendes Material für die Chrenburgermeister fich finden wird. Ich habe in dieser Sinsicht auf die östlichen Provinzen exemplifizirt. Wenn nun entgegnet wird, daß auch in ben öftlichen Provingen ber Chrenamimann nur fparlich vertreten fei, fo fteben bem boch bie Ausführungen entgegen, welche herr Professor Gneist bei ber westfälischen Kreisordnung im Abgeordnetenhause gemacht hat. Derselbe führte bort aus, daß man anfänglich immer gefagt habe, es wurde gar nicht möglich fein, Leute für dieses Chrenamt zu gewinnen, basselbe wurde lediglich auf bem Papier stehen bleiben, es paffe wohl in andere Gegenden hinein, aber nicht für den biederen Pommern oder den Brandenburger, alles biefes habe sich aber nicht als zutreffend erwiesen, benn man habe nicht nur die 5000 Chrenamtmänner, fondern auch die 5000 Stell= vertreter gefunden, und neben biefen 5000 im Shrenamt wirkenden Amtsvorstehern feien nur 200 befoldete Amtsvorfteber, und das feien vorzugsweise folde, die in der Rabe größerer Stadte, namentlich Berlins, wirkten. Siernach läßt ber Borgang in ben öftlichen Provinzen allerdings fchließen, daß auch bei uns bei richtiger Ginrichtung ber Sache bas Chrenamt fich einburgern wird.

Herrn von Loë muß ich zugeben, daß ich heute morgen übersehen habe, den §. 35 betreffend den Bahlverband der größeren Grundbesiger zu berücksichtigen und dazu die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsraths Ihnen mitzutheilen. Herr von Loë hat das Nähere in dieser Hinsicht bereits ausgeführt, ich will dem nur hinzusügen, daß der Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths dahin zielt, Ihnen zur Erwägung zu unterbreiten, den §. 35 wie folgt zu fassen:

"Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer besteht aus den Besitzern der immatrikulirten Rittergüter und allen denjenigen zur Zahlung von Kreisabgaben verpstichteten Grundbesitzern, mit Sinschluß der juristischen Personen, Aktiengesellschaften und
Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche von ihrem gesammten, innerhalb des
Kreises belegenen Grundeigenthume unter Ausschluß der dem Wahlverbande der
Städte (§. 37) angehörigen Gemeindebezirke in den Regierungsbezirken Aachen, Köln
und Düsseldorf mindestens 225 M." u. s. w.

wie im Conzepte bes Entwurfes.

In alinea 3 des §. 35 ist nach den Worten "gewerblichen Unternehmungen" ebenfalls, wie in der westfälischen Kreisordnung, der Passus einzuschalten:

"unter Ausschluß der dem Wahlverbande der Städte angehörigen Gemeindebezirke". Hiernach sollen also die Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, die innerhalb der städtischen Bezirke liegen, ausgeschlossen sein. Da nun aber verschiedene Rittergüter, welche bisher eine Virilstimme haben — in Mettmann liegen deren z. B. vier — dadurch nicht blos die Virilstimme verlieren, sondern auch des Wahlrechtes verlustig gehen würden, so glaubte man dies dadurch vermeiden zu sollen, daß den Rittergutsbesitzern, die bisher das Stimmrecht hatten, dieses generell belassen werde.

Sodann habe ich noch zu bemerken, daß hinsichtlich der Vertretung des Landrathes durch ben Kreissekretär im Provinzial-Verwaltungsrath die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß diese Vertretung, wie in Westfalen, den Zeitraum von 14 Tagen nicht übersteigen dürse. Das Nähere in diesen beiden Hinsichten wird im Ausschuß vorgetragen werden.

Landtags=Marichall: Berr Geheimrath von Bitter hat bas Bort.

Geh. Reg. = Nath Dr. von Bitter: Ich glaube, die freundliche Aufnahme, welche der Entwurf von Seiten fast aller Herren Vorredner gefunden hat, nicht ohne einen Wiederhall von Seiten der Staatsregierung lassen zu dürfen, die ich vor Ihnen zu vertreten die Spre habe. Ich kann nicht nur meine Freude darüber aussprechen, sondern ich muß auch meinen Dank hinzufügen, daß Sie in eine so vorurtheilslose und unbesangene Prüfung der Vorlage zu treten geneigt und entschlossen sind. Ich verstehe es sehr wohl, wenn von Seiten des ersten Hedners hier gewisse Betrachtungen, die nicht ohne ein schmerzliches Gesühl waren, angestellt worden sind, aber in einem Punkte möchte ich doch glauben, ihm nicht beitreten zu können, in dem nämlich, daß es sich hier um das Niederreißen eines alten, guten, liedgewordenen Gedäudes handeln soll. Nein, meine Herren, ich habe die Ueberzeugung, daß das Gedäude nicht niedergerissen, sondern daß es ausgebaut wird, und daß der Organismus, der sich in dieser Provinz kräftig entwickelt hat, weiter geführt und in lebendiger Weise weiter ausgestaltet werden soll.

Meine herren! Ich verfage es mir, in biefem Stadium ber Berhandlung auf bie Gingelbeiten, welche gegen bie Borlage vorgebracht worben find, einzugeben. Es wird fich ja reichlich Belegenheit finden, auf biefelben gurudgutommen, wenn die Angelegenheit an ben Ausschuß verwiesen worden ift und bann wieder in die Plenarversammlung gurudfehrt. Gins aber mochte ich doch hinzufügen: ich kann — und ich glaube, bag bies auch beim Durchlesen ber Borlage von Ihnen empfunden worben ift - wohl die Behauptung aussprechen, bag bie Staatsregierung mit aller Sorgfalt und aller Mühe bedacht gewesen ift, ben besonderen Gigenthumlichkeiten und ben besonderen Bedürfniffen biefer Proving Rechnung zu tragen, und wenn bie Borlage Ihnen dur gutachtlichen Meußerung zugegangen ift, fo hat bies ja wesentlich ben Zwed, fich barüber Gewißheit zu verschaffen, ob nun wirklich auch ben Bedürfniffen in dem Umfange, wie es noth= wendig ift, Rechnung getragen ift. Mus biefem letteren Gesichtspunkte heraus bitte ich zugleich Die fernere Berficherung annehmen zu wollen, bag ich, fo viel an meiner schwachen Berfon gelegen ift, Alles aufbieten werbe, um zu einer Berftändigung über die noch schwebenden Differenzpunkte zwischen bem hohen Provinzial-Landtage und ber Königlichen Staatsregierung zu gelangen (Bravo!) und daß ich den Wünschen des Provinzial-Landtags, soweit dies thunlich, bei der Königlichen Staatsregierung Gehör zu verschaffen suchen werbe. (Lebhaftes Bravo!)

Landtags=Marichall: Graf Bilberich von Spee hat bas Wort.

Abgeordneter Graf Wilderich von Spee: Meine Herren! Sine Sache von prinzipieller Bedeutung ist nicht zur Sprache gekommen, das ist die Stellung des Landraths. In §. 30 heißt es: "Der Landrath wird ernannt und kann der Kreistag gehört werden." Ich glaube, meine Herren, wir dürsen nicht verkennen, daß dadurch die Stellung des Landrathes, wie sie sein soll und wie sie war, vollständig geändert wird; der Landrath ist dadurch ein Beamter geworden, ein Staatsbeamter, er ist nicht mehr der Beamte des Kreises, wie er gewachsen ist. In den fünfziger Jahren hat, glaube ich, der Pommersche Landtag in derselben Frage sich sehr deutlich darüber ausgesprochen. Ich habe den Band Kamps Annalen nicht hier, in welchem es publicirt ist, aber der Gedankengang war ungefähr der, daß nur derzenige, der im Kreise ansässig sei und von dem Bertrauen des Kreises getragen werde, eine Stellung einnehme, welche ihn geeignet zur Berzertrauen des Kreises getragen werde, eine Stellung einnehme, welche ihn geeignet zur Berzeitleung zwischen der Staatsregierung und den einzelnen Einfassen mache, daß er dadurch, daß er Alles, was im Kreise vorgeht, selbst fühlt, weil er selbst davon betrossen wird, zur geeignetesten Person werde, die Bermittelung nach allen Seiten hin zu übernehmen. Wenn der Landrath nicht mehr ein Eingesessen zu sein braucht, sondern ein hingeschickter Beamter ist, so fällt dies fort.

Was richtiger ist, will ich nicht sagen, aber es mußte hervorgehoben werben, daß die Stellung bes Landraths eine andere wird, als sie in früherer Zeit gewesen ist. In den östlichen Provinzen haben noch die Rittergutsbesiger sowie deren Söhne das Recht, sich bei den Königlichen Regierungen auszubilden, ohne ein Eramen zu machen, weil sie dadurch in die Lage kommen sollen, sich zu einer solchen Stellung zu melden. Es wäre vielleicht dies auch bei uns wünschenswerth — es gehört aber nicht in das Geset — damit wir Leute bekommen, die der Selbstverwaltung gewachsen sind, damit dieselben auch fernerhin in der Provinz wirken können.

Landtags=Marichall: Bunicht noch Jemand das Wort zur Generaldiskuffion? — Se. Durchlaucht ber Fürst zu Solms-Braunfels hat das Wort:

Kürft zu Solms-Braunfels: Ich wollte vor allem bem herrn Vice-Landtags-Marschall unfern Dant bafür aussprechen, bag er uns erwähnt hat. Es fteht allerbings für uns, wenn bie Borlage, so wie sie hier fteht, angenommen wird, ein Berluft von Rechten in Aussicht. 3ch bante auch bem herrn Freiherrn von Loë bafür, bag er feinerseits ben Wunich ausgesprochen hat, bag die Regierung sich mit uns in Beziehung feben moge, um biefe Recesse möglichft babin mit uns zu vereinbaren oder abzuändern, daß fie mit der Kreisordnung, die wir ja Alle zu Stande bringen wollen, in Ginklang stehen. Wir werden es gewiß bankbar annehmen, wenn die Regierung mit uns verhandeln will. Ich wollte nur auf einen Bunkt hier in dem Reges mit meinem Saufe aufmerksam machen, um zu zeigen, wie Ge. Dlajeftat bie Sache aufgefaßt bat. Es beißt bier: "Bir Wilhelm, von Gottes Gnaben 2c. wollen bem zwischen bem Königlichen Immediat-Commiffarius, Staatsminister a. D. und Oberpräsident von Duesberg und dem Fürsten Ferdinand zu Solms-Braunfels wegen Wieberherstellung ber bem Fürftlichen Saufe zu Colms-Braunfels bundesgesetlich garantirten, burch bie Landesgesetzgebung seit 1. Januar 1848 verletten Rechte und Borzüge am 22. November 1861 abgeschlossenen, von den Agnaten bes Fürftlichen Saufes, Bringen Bernhard und Wilhelm zu Golms-Braunfels genehmigten Sauptrezeffe auf Grund bes Gesetes vom 10. Juni 1854 (G.-S. S. 363) und der Allerhöchsten Berordnung vom 12. November 1855 (G.-S. S. 688) Unsere landesherrliche Genehmigung, vorbehaltlich ber Rechte jedes Dritten, mit der Maßgabe hierdurch ertheilen, daß dem Minister des Innern die Befugniß vorbehalten bleibt, bei nicht zu erzielendem Ginverständnisse mit bem Fürsten in Betreff ber Berson ber in §. 9 Rr. 2 zu a und b bezeichneten Gemeinde= beamten, über beren Ernennung und Bestätigung, so weit folche gesetlich ber Aufsichtsbehörbe zusteht, endgültige Entscheidung zu treffen."

Es lag also in der Absicht Sr. Majestät und der Staatsregierung, mit den Fürsten Recesse adzuschließen, durch welche, wie hier gesagt wird, die verletzen Rechte von 1848 möglichst wiederhergestellt werden sollten. Es sind ja verschiedene Punkte, die in der Spezialberathung wahrscheinlich noch Erwähnung sinden werden; die Birilstimmen auf den Kreistagen sind schon genannt, dann die Birilstimmen, die uns auf dem Provinzial-Landtage zustanden, dann die Ernennung eines Oberbeamten, der die Junktionen eines Landrathes für die standesherrlichen Gediete hatte, und endlich das Einverständniß, dessen die Regierung und der Landrath mit den Fürsten sich zu vergewissern hatten, bevor ein Bürgermeister ernannt wurde und bevor die Gemeindevorsteher bestätigt wurden. Das sind im Allgemeinen wohl diesenigen Punkte, auf die vielleicht zurückzusommen wäre. Im Allgemeinen wollte ich meinen Dank dafür aussprechen, daß der unserem Stande zustehenden Rechte von den verschiedensten Seiten insofern Erwähnung gethan worden ist, daß der Wunsehn Rechte von den verschiedensten Seiten insofern Erwähnung gethan worden ist, daß der Wunsehn Punkte vereinigen möge. Ich möchte, daß in den Verhandlungen des Provinzial-Landtages die einzelnen Punkte erwägt und erwähnt werden, damit es bei den

Berhandlungen, die die Regierung vielleicht direkt mit uns zur etwaigen Abanderung einzelner Punkte dieser Recesse später führen wird, nicht heißt: ja, wir können nichts ändern, der Provinzial-Landtag hat gar keinen Werth darauf gelegt, er ist über die Rechte der Fürsten stillschweigend hinweggegangen.

Landtags=Marschall: Bünscht noch Jemand das Wort zur Generaldiskussion? — Es ist nicht der Fall, ich schließe die Generaldiskussion und verweise nunmehr die Vorlagen, wie sie uns vorliegen, an den I. Ausschuß. Ich denke, der I. Ausschuß wird vielleicht morgen und übermorgen Vormittag damit beschäftigt sein; wir könnten dann übermorgen Nachmittag oder am folgenden Tage hier wieder in der Plenar-Commissionssitzung die einzelnen Punkte im Beisein des Herrn Commissions des Ministers des Innern durchgehen. — Der Herr Vice-Landtags-Marschall hat das Wort.

Bice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Nachdem diese Vorlagen dem I. Ausschusse überwiesen sind, erlaube ich mir, die Herren Mitglieder
des I. Ausschusses zu bitten, morgen früh um 10 Uhr sich im Ausschußzimmer gefälligst versammeln zu wollen. Wir werden selbstverständlich die Vorlagen nach Kräften durcharbeiten; bis
wann das geschehen sein wird, entzieht sich momentan jeder Berechnung. Ich möchte hieran
gleich die Bemerkung knüpfen, daß wir morgen um 10 Uhr beginnen wollen, vorher aber erst
einige andere Gegenstände im Ausschusse erledigen müssen, um die kleinen Sachen zu sördern und
Material für eine Plenarsitzung zu schassen, was wir immer im Auge behalten müssen. Ich
richte an Se. Excellenz den Herrn Oberpräsidenten und seinen Oberpräsidalrath und an den
Herrn Vertreter des Ministeriums die Bitte, gefälligst unseren Berathungen morgen im Ausschusse
beiwohnen zu wollen. Ich snüpfe daran die Bemerkung, daß die Kreisordnung punkt 11 Uhr
behandelt werden wird.

Landtags = Marichall: Der Berr Abgeordnete von Grand=Ry hat bas Wort.

Abgeordneter von Grand=Ry: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht thunlich sei, daß die Anträge, die der Provinzial=Berwaltungsrath gestellt, oder vielmehr die Vorschläge, die er gemacht hat, den Mitgliedern des Ausschusses morgen gedruckt vorliegen. Das würde meiner Ansicht nach zur Förderung der ganzen Verhandlungen sehr dienlich sein.

Landtags=Marichall: Meine herren! 3ch fann wohl furz barauf antworten. Wir haben bie Borlagen fo furz vor bem Landtage bekommen, baß ich nicht früher als am Tage vor ber Eröffnung bes Provinzial-Landtages ben Provinzial-Berwaltungsrath damit habe befaffen fonnen. Die Borarbeiten zu biefer Berathung im Provinzial-Berwaltungerathe murben von bem herrn Landes = Direktor vorgenommen, und haben wir am Samstag Abend 1/29 Uhr bie letten Punkte biefer Borlagen bearbeitet. Es war also absolut unmöglich, irgend ein Referat ober Borfchläge zu einzelnen Punkten im Druck an Gie zu vertheilen. Ich glaube auch nicht, baß es bie Aufgabe bes Berwaltungsrathes war, ein bestimmtes Referat zu machen; ich glaube fogar, daß auch von den Mitgliedern bes Landtages ein größerer oder geringerer Widerspruch bagegen erfolgt ware. Meine Berren! Ich glaube, wir haben Alles badurch vorbereitet, bag ber Berr Landes Direktor in feinem mundlichen Referat Ihnen die verschiedenen Unfichten, welche im Berwaltungsrathe ju ben einzelnen Bunkten laut geworden find, mitgetheilt hat. Der Berr Landes Direktor wird auch im I. Ausschuffe zugegen fein und wird zu ben einzelnen Bunkten auch wieder bie Ansichten des Berwaltungsrathes mittheilen. Meine herren! Ich glaube alfo, daß in jeber hinsicht in ber richtigen Beise vorgearbeitet worden ift. — Der herr Abgeordnete von Grand:Ry hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand=Ry: Es war nicht meine Meinung, daß etwa ein Referat erstattet werden solle, sondern ich dachte blos an eine schriftliche Fizirung der Anträge, die der Herr Landes-Direktor heute Morgen mündlich vorgetragen hat. Daß eine solche schriftliche Fizirung der Anträge zur Erleichterung der Berathung beitragen würde, ist meine Ueberzeugung, indeß will ich von meinem Antrage abstehen, da der Herr Landtags-Marschall erklärt hat, daß der Herr Landes-Direktor im Ausschusse zugegen sein wird, und dann die Anträge wiederholen kann.

Landtags=Marichall: Der Berr Abgeordnete Diege hat bas Wort.

Abgeordneter Dietze: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry erwidern, daß von Seiten des Provinzial-Berwaltungsrathes keine Anträge gestellt werden oder gestellt worden sind, sondern daß nur die verschiedenen Meinungen, wie sie in dem Provinzial-Berwaltungsrath zum Ausdruck gekommen sind, heute Morgen durch den Herrn Landes-Direktor hier auszgesprochen worden sind und morgen werden wiederholt werden. Wir sind im Provinzial-Berwaltungsrath durchaus nicht zur Sinstimmigkeit gelangt.

Landtags=Marichall: Der Herr Abgeordnete Seul hat bas Wort.

Abgeordneter Seul: Ich wollte die Herren des Justizausschusses zu einer Sitzung auf morgen Vormittag 11 Uhr einladen.

Landtags=Marschall: herr Landesrath Rufter hat bas Wort.

Landesrath Küster: Morgen früh um 11 Uhr bin ich offiziell durch eine Borladung behindert.

Landtags=Marichall: Gerr Abgeordneter Seul hat bas Wort.

Abgeordneter Seul: Dann wollen wir morgen Nachmittag 4 Uhr Sitzung halten.

Landtags=Marschall: Wenn sonft nichts mehr zu bemerken ist, Niemand das Wort verlangt, so würde ich nur noch zu bemerken haben, daß ich, sobald die Vorarbeiten im Ausschusse fertig sind, sofort wieder eine Plenar-Commissionssitzung ansehen werde und die Herren Vertreter der Staatsregierung sowohl, wie unseren Herren Landes-Direktor und unsere Herren Oberbeamten einladen werde, an den weiteren Berathungen Theil zu nehmen.

Meine herren! Die Sitzung ift geschloffen.

(Schluß der Sitzung 63/4 Uhr.)